

VERKAUFSPROSPEKT

gültig ab 31.03.2011

für den

NÖ HYPO WACHSTUM

Miteigentumsfonds gem. § 20a InvFG

Ausschütter: ISIN AT0000708177

der

MASTERINVEST Kapitalanlage GmbH

Wipplingerstraße 1/4. OG

1010 Wien

Ausgabe 03/11

Dieser Verkaufsprospekt wurde im März 2011 entsprechend den an die Bestimmungen des Investmentfondsgesetzes (InvFG) 1993 in der Fassung der Novelle 2008 angepassten Fondsbestimmungen erstellt. Hinzuweisen ist darauf, dass die genannten Fondsbestimmungen am 01.06.2010 in Kraft getreten sind.

Veröffentlichungen gemäß § 18 InvFG iVm § 10 KMG erfolgen ab 01.06.2010 in elektronischer Form auf der Internetseite der KAG (www.masterinvest.at). Die Mitteilung, dass Veröffentlichungen künftig nur noch in elektronischer Form auf der Internet-Seite der KAG erfolgen, wurde im Amtsblatt zur Wiener Zeitung am 26.02.2010 geschaltet.

Dem interessierten Anleger sind der zur Zeit gültige Verkaufsprospekt und die Allgemeinen Fondsbestimmungen in Verbindung mit den Besonderen Fondsbestimmungen kostenlos zur Verfügung zu stellen. Dieser Verkaufsprospekt wird ergänzt durch den jeweils letzten Rechenschaftsbericht. Wenn der Stichtag des Rechenschaftsberichts länger als acht Monate zurückliegt, ist dem interessierten Anleger auch der Halbjahresbericht auszuhändigen. Darüber hinaus ist dem interessierten Anleger der Vereinfachte Prospekt in der jeweils geltenden Fassung vor Vertragsabschluss kostenlos anzubieten, bzw. nach Vertragsabschluss zur Verfügung zu stellen.

Verkaufsbeschränkung

Die ausgegebenen Anteile dieses Sondervermögens dürfen nur in Ländern öffentlich angeboten oder verkauft werden, in denen ein solches öffentliches Angebot oder ein solcher Verkauf zulässig ist. Sofern nicht von der KAG oder einem von ihr beauftragten Dritten eine Anzeige bei den örtlichen Aufsichtsbehörden eingereicht bzw. eine Erlaubnis von den örtlichen Aufsichtsbehörden erlangt wurde und soweit eine solche Anzeige oder Genehmigung nicht vorliegt, handelt es sich daher nicht um ein Angebot zum Erwerb von Investmentanteilen.

Die Anteile wurden und werden nicht nach dem United States Securities Act aus dem Jahr 1933 in seiner jeweils geltenden Fassung (nachfolgend als „Gesetz von 1933“ bezeichnet) oder nach den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates oder einer Gebietskörperschaft der Vereinigten Staaten von Amerika oder ihrer Territorien, Besitzungen oder sonstiger Gebiete registriert, die ihrer Rechtshoheit unterstehen, einschließlich des Commonwealth von Puerto Rico (nachfolgend als „Vereinigten Staaten“ bezeichnet).

Die Anteile dürfen nicht in den Vereinigten Staaten öffentlich angeboten, verkauft oder anderweitig übertragen werden. Die Anteile werden auf Grundlage einer Befreiung von den Registrierungsverfahren des Gesetzes von 1933 gemäß Regulation S zu diesem Gesetz angeboten und verkauft. Die KAG bzw. das Sondervermögen wurde und wird weder nach dem United States Investment Company Act aus dem Jahr 1940 in seiner geltenden Fassung noch nach sonstigen US-Bundesgesetzen registriert. Dementsprechend werden Anteile weder in den Vereinigten Staaten noch an oder für Rechnung von US-Personen (im Sinne der Definitionen für die Zwecke der US-Bundesgesetze über Wertpapiere, Waren und Steuern, einschließlich Regulation S zum United States Securities Act von 1933) (nachfolgend zusammen als „US-Personen“ bezeichnet), öffentlich angeboten oder verkauft. Spätere Übertragungen von Anteilen in den Vereinigten Staaten bzw. an US-Personen sind unzulässig.

Die Anteile wurden von der US-Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde, der Securities and Exchange Commission (nachfolgend als „SEC“ bezeichnet) oder einer sonstigen Aufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten weder zugelassen, noch wurde eine solche Zulassung verweigert; darüber hinaus hat weder die SEC noch eine andere Aufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten über die Richtigkeit und Angemessenheit dieses Verkaufsprospekts bzw. die Vorteile der Anteile entschieden. Die United States Commodity Futures Trading Commission (US-Warenterminhandelsaufsichtsbehörde) hat weder dieses Dokument noch sonstige Verkaufsunterlagen für die KAG bzw. das Sondervermögen geprüft oder genehmigt.

Niemand ist zur Abgabe von Erklärungen oder Zusicherungen befugt, die nicht im Verkaufsprospekt bzw. in den Unterlagen enthalten sind, auf die im Verkaufsprospekt verwiesen wird. Diese Unterlagen sind am Sitz der KAG öffentlich zugänglich.

Dieser Prospekt darf nicht in den Vereinigten Staaten in Umlauf gebracht werden.

Anleger, die als „Restricted Persons“ im Sinne der US-Regelung No. 2790 der „National Association of Securities Dealers“ (NASD 2790) anzusehen sind, haben ihre Anlagen in dem Sondervermögen der KAG unverzüglich anzuzeigen.

NÖ HYPO WACHSTUM

MASTERINVEST Kapitalanlage GmbH | Wipplingerstraße 1/4. OG | 1010 Wien | T: +43 1 533 76 68-0

office@masterinvest.at | www.masterinvest.at | FN 80746w | Handelsgericht Wien | DVR: 0899291 | UID: ATU 56163724

ABSCHNITT I

ANGABEN ÜBER DIE KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT

1. FIRMA UND SITZ; RECHTSFORM; GRÜNDUNGSZEITPUNKT; ORT DER HAUPTVERWALTUNG, WENN DIESER NICHT MIT DEM GESELLSCHAFTSSITZ ZUSAMMENFÄLLT; ANGABE DES REGISTERS UND DER REGISTEREINTRAGUNG; GELTENDE RECHTSORDNUNG

Kapitalanlagegesellschaft des in diesem Prospekt näher beschriebenen Kapitalanlagefonds ist die **MASTERINVEST Kapitalanlage GmbH** (vormals HYPO-Kapitalanlage-Gesellschaft m.b.H.) mit Sitz in Wipplingerstraße 1/4. OG, 1010 Wien. Gegründet wurde die MASTERINVEST Kapitalanlage GmbH am 12. Juli 1985. Die MASTERINVEST Kapitalanlage GmbH ist eine Kapitalanlagegesellschaft im Sinne des Bundesgesetzes über Kapitalanlagefonds (Investmentfondsgesetz). Sie hat die Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) und ist beim Firmenbuchgericht: Handelsgericht Wien unter der Firmenbuchnummer FN 80746 w eingetragen.

2. ANGABE SÄMTLICHER VON DER GESELLSCHAFT VERWALTETER KAPITALANLAGEFONDS.

siehe im Anhang am Schluss des Verkaufsprospektes

3. UND 4. NÄHERE ANGABEN ÜBER DIE GESCHÄFTSFÜHRUNG, DIE ZUSAMMENSETZUNG DES AUFSICHTSRATES SOWIE ÜBER DAS STAMMKAPITAL FINDEN SIE IN DER TABELLARISCHEN AUFSTELLUNG AM SCHLUSS DES VERKAUFSPROSPEKTS.

5. GESCHÄFTSJAHR

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

6. ANGABE DER GESELLSCHAFTER

siehe im Anhang am Schluss des Verkaufsprospektes

7. DIE KAG HAT DIE NACHSTEHEND ANGEFÜHRTEN TÄTIGKEITEN AN DRITTE DELEGIERT:

- Compliance und Geldwäsche Anforderungen
- Gehaltsverrechnung
- Interne Revision
- Wartung IT System
- Bereich Rechnungswesen inkl. Bilanzierung (ausgenommen Fondsbuchhaltung), Unternehmensmeldungen
- Dienstleistungen im Rahmen der Fondsadministration

ABSCHNITT II

ANGABEN ÜBER DEN KAPITALANLAGEFONDS

1. BEZEICHNUNG DES FONDS:

Der Kapitalanlagefonds hat die Bezeichnung NÖ HYPO WACHSTUM, Miteigentumsfonds gem. § 20a InvFG.

2. ZEITPUNKT DER GRÜNDUNG DES FONDS SOWIE ANGABE DER DAUER, FALLS DIESE BEGRENZT IST.

Der NÖ HYPO WACHSTUM wurden am 02.07.2001 auf unbestimmte Zeit aufgelegt.

3. ANGABE DER STELLE, BEI DER DIE FONDSBESTIMMUNGEN, SOWIE DIE NACH INVFG VORGEGEHENEN BERICHTE ERHÄLTICH SIND.

Die in diesem Verkaufsprospekt erwähnten Informationsmöglichkeiten, wie Vereinfachter Prospekt, Fondsbestimmungen, Rechenschaftsberichte und Halbjahresberichte können bei der Kapitalanlagegesellschaft bezogen werden. Sie werden von dieser auf Anforderung kostenfrei den Anlegern zugeleitet. Darüber hinaus sind diese Unterlagen auch bei der Depotbank sowie den im Anhang aufgeführten Vertriebsstellen zu erhalten.

4. ANGABEN ÜBER DIE AUF DEN KAPITALANLAGEFONDS ANWENDBAREN STEUERVORSCHRIFTEN, WENN SIE FÜR DEN ANTEILINHABER VON BEDEUTUNG SIND. ANGABE, OB AUF DIE VON DEN ANTEILINHABERN VOM KAPITALANLAGEFONDS BEZOGENEN EINKÜNFTE UND KAPITALERTRÄGE QUELLENABZÜGE ERHOBEN WERDEN.

Steuerliche Behandlung für in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Anleger

Steuerliche Behandlung

a) Privatvermögen

Volle Steuerabgeltung (Endbesteuerung), keine Steuererklärungspflichten des Anlegers

Von der Ausschüttung eines Kapitalanlagefonds an Anteilhaber wird, soweit diese aus KEST pflichtigen Kapitalerträgen stammt und sofern der Empfänger der Ausschüttung der Kapitalertragssteuer unterliegt, durch die inländische kuponauszahlende Stelle eine KEST in der für diese Erträge gesetzlich vorgeschriebenen Höhe einbehalten. Unter der gleichen Voraussetzung werden „Auszahlungen“ aus Thesaurierungsfonds als KEST für den im Anteilwert enthaltenen ausschüttungsgleichen Ertrag (gilt nicht für vollthesaurierende Fonds) einbehalten.

Der Privatanleger hat grundsätzlich keinerlei Steuererklärungspflichten zu beachten. Mit dem Kapitalertragssteuerabzug sind sämtliche Steuerpflichten des Anlegers abgegolten. Der Kapitalertragssteuerabzug entfaltet die vollen Endbesteuerungswirkungen hinsichtlich der Einkommensteuer.

Ausnahmen von der Endbesteuerung

Eine Endbesteuerung ist ausgeschlossen:

a) für im Fondsvermögen enthaltene KEST II-freie Forderungswertpapiere, sofern keine Optionserklärung abgegeben wurde. Derartige Erträge bleiben steuererklärungspflichtig.

b) für im Fondsvermögen enthaltene der österreichischen Steuerhoheit entzogene Wertpapiere, sofern auf die Inanspruchnahme von DBA-Vorteilen nicht verzichtet wird. Derartige Erträge sind in der Einkommensteuererklärung in der Spalte „Neben den angeführten Einkünften wurden Einkünfte bezogen, für die das Besteuerungsrecht aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen einem anderen Staat zusteht“ anzuführen.

In diesem Fall ist jedoch die Anrechnung der dafür in Abzug gebrachten KEST bzw. deren Rückforderung gemäß § 240 BAO möglich.

Die ordentlichen Erträge des Fonds (Zinsen, Dividenden) unterliegen nach Abzug der Aufwendungen der 25% KEST. 20% der außerordentlichen Erträge des Fonds (Kursgewinne aus der Realisierung von Aktien und Aktienderivaten) unterliegen ebenfalls der 25% KEST.

Für Fondsgeschäftsjahre, die nach dem 30.6.2011 beginnen, wird die steuerliche Bemessungsgrundlage der außerordentlichen Erträge (Aktien, Aktienderivate) von 20% auf 30% erhöht.

Für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2011 beginnen, wird die Bemessungsgrundlage der außerordentlichen Erträge auf Kursgewinne aus Anleihen und Anleihederivate erweitert und 40% der KEST unterworfen.

Für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2012 beginnen, werden 50% aller realisierten außerordentlichen Erträge mit 25% KEST besteuert.

Für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2013 beginnen, werden 60% aller realisierten außerordentlichen Erträge mit 25% KEST besteuert.

Spekulationsfrist bei Veräußerung der Fondsanteile:

Für vor dem 1.1. 2011 angeschaffte Fondsanteile gilt die einjährige Spekulationsfrist weiter (§ 30 EStG idF vor dem BudgetbegleitG 2011).

Ab dem 1.1.2011 angeschaffte Fondsanteile unterliegen bei Anteilsveräußerung einer Besteuerung der realisierten Wertsteigerung. Bei Veräußerung ab dem 1. Oktober 2011 erfolgt die Besteuerung durch die depotführenden Stellen, welche die Differenz zwischen dem steuerlich fortgeschriebenen Anschaffungswert und dem Verkaufserlös der Fondsanteile einer 25%igen KEST-Endbesteuerung unterwerfen. Für Zwecke des steuerlich fortgeschriebenen Anschaffungswerts erhöhen während der Behaltdauer versteuerte Erträge die Anschaffungskosten des Anteilscheines, während erfolgte Ausschüttungen bzw ausgezahlte KEST die Anschaffungskosten vermindern. Etwaige Veräußerungsverluste können im selben Kalenderjahr mit positiven Einkünften aus Kapitalvermögen (ausgenommen Zinserträge bei Kreditinstituten) im Rahmen der Veranlagung geltend gemacht werden.

Werden die ab 1.1.2011 angeschafften Anteile vor dem 1.10.2011 veräußert, gilt weiterhin die einjährige Spekulationsfrist.

b) Betriebsvermögen

Besteuerung und Steuerabgeltung für Anteile im Betriebsvermögen natürlicher Personen

Für natürliche Personen, die Einkünfte aus Kapitalvermögen oder Gewerbebetrieb beziehen (Einzelunternehmer, Mitunternehmer), gilt die Einkommensteuer für KEST pflichtige Erträge durch den KEST Abzug (KESt I und KESt II) als abgegolten.

Ausschüttungen von Substanzgewinnen aus inländischen Fonds und von ausschüttungsgleichen Substanzgewinnen aus ausländischen Subfonds sind mit dem Tarif zu versteuern.

Für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12. 2011 beginnen, sind Ausschüttungen sowie sämtliche ausschüttungsgleiche ordentliche und außerordentliche Erträge (sämtliche Realisierungen von Kursgewinnen auf Fondsebene) im Betriebsvermögen steuerpflichtig (soweit sie aus steuerpflichtigen Erträgen stammen).

Kursgewinne aus der Veräußerung von Fondsanteilen, die nach dem 31.12. 2010 angeschafft wurden, sind im Wege der Veranlagung zu erfassen (25%). Sämtliche bereits versteuerte Erträge vermindern diesen Veräußerungsgewinn.

Besteuerung und KEST II Abzug bei Anteilen im Betriebsvermögen juristischer Personen

Ausschüttungsgleiche ordentliche Erträge (Zinsen, Dividenden) sind steuerpflichtig. Ausschüttungen von Substanzgewinnen aus inländischen Fonds und von ausschüttungsgleichen Substanzgewinnen aus ausländischen Subfonds sind mit der Körperschaftsteuer (KÖSt) zu versteuern.

Für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12. 2011 beginnen, sind Ausschüttungen sowie sämtliche ausschüttungsgleiche ordentliche und außerordentliche Erträge (sämtliche Realisierungen von Kursgewinnen auf Fondsebene) im Betriebsvermögen steuerpflichtig (soweit sie aus steuerpflichtigen Erträgen stammen).

Ausländische Dividenden, welche aus EU-Staaten (Ausnahme derzeit (Stand 6.7. 2009): Bulgarien, Irland, Zypern) sowie aus Norwegen stammen, sind von der Körperschaftsteuer befreit. Die übrigen ausländischen Dividenden sind KÖSt-pflichtig.

Sofern keine Befreiungserklärung gemäß § 94 Z5 EStG vorliegt, hat die kuponauszahlende Stelle auch für Anteile im Betriebsvermögen von der Ausschüttung Kapitalertragssteuer einzubehalten bzw. _Auszahlungen aus Thesaurierungsfonds als Kapitalertragssteuer zu verwenden. Eine in Abzug gebrachte und an das Finanzamt abgeführte KEST kann auf die veranlagte Körperschaftsteuer angerechnet werden.

c) Körperschaften mit Einkünften aus Kapitalvermögen

Soweit Körperschaften (z.B. Vereine) Einkünfte aus Kapitalvermögen beziehen, gilt die Körperschaftsteuer für KEST II- pflichtige Kapitalerträge durch den Steuerabzug als abgegolten. Eine KEST auf steuerfreie Dividenden ist rückerstattbar.

Privatstiftungen unterliegen mit KEST II-pflichtigen Kapitalerträgen grundsätzlich der 12,5% Zwischensteuer.

Ausländische Dividenden, welche aus EU-Staaten (Ausnahme derzeit (Stand 6.7.2009): Bulgarien, Irland, Zypern) sowie aus Norwegen stammen, sind von der Körperschaftsteuer befreit. Die übrigen ausländischen Dividenden sind KÖSt-pflichtig.

Privatstiftungen unterliegen mit KEST II-pflichtigen Kapitalerträgen ab der Veranlagung 2011 grundsätzlich der 25% Zwischensteuer. Eine KEST auf steuerfreie Dividenden ist rückerstattbar.

Ab dem 1.1.2011 angeschaffte Fondsanteile unterliegen bei Anteilsveräußerung einer Besteuerung der realisierten Wertsteigerung. Die Besteuerung erfolgt ab dem 1. Oktober 2011 durch die depotführenden Stellen, welche die Differenz zwischen dem steuerlich fortgeschriebenen Anschaffungswert und dem Verkaufserlös der Fondsanteile einer 25%igen KEST unterwerfen. Für Zwecke des steuerlich fortgeschriebenen Anschaffungswerts erhöhen während der Behaltdauer versteuerte Erträge die Anschaffungskosten des Anteilscheines, während erfolgte Ausschüttungen bzw. ausgezahlte KEST die Anschaffungskosten vermindern.

5. STICHTAG FÜR DEN RECHNUNGSABSCHLUSS UND ANGABE DER HÄUFIGKEIT UND FORM DER AUSSCHÜTTUNG.

Das Rechnungsjahr der Fonds ist die Zeit vom 01. Juni bis zum 31. Mai des nächsten Kalenderjahres. Die Ausschüttung gemäß § 13 3.Satz Investmentfondsgesetz *) bzw. gemäß § 26 der jeweiligen Fondsbestimmungen erfolgt ab 15. Juli des folgenden Rechnungsjahres.

*) z. B.: bei thesaurierenden Fonds (nicht bei vollthesaurierenden Fonds)

6. NAME DES BANKPRÜFERS GEMÄß § 12 (4) INVFG

PwC INTER-TREUHAND GmbH, Erdbergstraße 200, A-1030 Wien.

7. VORAUSSETZUNGEN, UNTER DENEN DIE VERWALTUNG DES FONDS GEKÜNDIGT WERDEN KANN; KÜNDIGUNGSFRIST.

Die Kapitalanlagegesellschaft kann die Verwaltung des Fonds mit Bewilligung der Finanzmarktaufsicht und mit entsprechender öffentlicher Bekanntmachung beenden:

durch Kündigung

- unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten (§ 14 Abs. 1 InvFG)
- mit sofortiger Wirkung, wenn das Fondsvermögen EUR 1.150.000,- unterschreitet (§ 14 Abs. 2 InvFG)

Eine Kündigung gemäß § 14 Abs. 2 InvFG ist während einer Kündigung gemäß § 14 Abs. 1 InvFG nicht zulässig.

durch folgende Maßnahmen unter Einhaltung einer dreimonatigen Ankündigungsfrist

- Übertragung der Verwaltung auf eine andere Kapitalanlagegesellschaft
- Zusammenlegung von Fonds oder Einbringung des Fondsvermögens in einen anderen Kapitalanlagefonds

8. ANGABE DER ART UND DER HAUPTMERKMALE DER ANTEILE, INSBESONDERE

- **ORIGINALURKUNDEN ODER ZERTIFIKATE ÜBER DIESE URKUNDEN, EINTRAGUNG IN EINEM REGISTER ODER AUF EINEM KONTO**
- **MERKMALE DER ANTEILE: NAMENS- ODER INHABERPAPIERE, GEGEBENENFALLS ANGABE DER STÜCKELUNG UND DER BRUCHTEILE;**
- **RECHTE DER ANTEILINHABER, INSBESONDERE BEI KÜNDIGUNG.**

Das Miteigentum an den zum Fonds gehörigen Vermögenswerten ist in gleiche Miteigentumsanteile zerlegt. Die Anzahl der Miteigentumsanteile ist nicht begrenzt.

Die Miteigentumsanteile werden durch Anteilscheine (Zertifikate) mit Wertpapiercharakter über Anteile verkörpert.

Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden (§ 24 Depotgesetz, BGBl. Nr. 424/1969 in der jeweils geltenden Fassung) dargestellt.

Jeder Erwerber eines Anteilscheines erwirbt in Höhe der darin verbrieften Miteigentumsanteile Miteigentum an sämtlichen Vermögenswerten des Fonds.

Die Kapitalanlagegesellschaft darf mit Zustimmung ihres Aufsichtsrates die Miteigentumsanteile teilen (splitten) und zusätzlich Anteilscheine an die Anteilinhaber ausgeben oder die alten Anteilscheine in neue umtauschen, wenn sie zufolge der Höhe des errechneten Anteilswertes eine Teilung der Miteigentumsanteile als im Interesse der Miteigentümer gelegen erachtet.

Die Anteilscheine lauten auf Inhaber.

Rechte der Anteilinhaber insbesondere bei Kündigung der Verwaltung durch die Kapitalanlagegesellschaft

Das Recht der Anteilinhaber auf Verwaltung des Fondsvermögens durch eine Kapitalanlagegesellschaft und auf jederzeitige Rücknahme der Anteile zum Anteilswert bleibt auch nach Beendigung der Verwaltung durch die Kapitalanlagegesellschaft aufrecht. In den Fällen der Fondszusammenlegung haben die Anteilinhaber zusätzlich einen Anspruch auf Umtausch der Anteile entsprechend dem Umtauschverhältnis sowie auf allfällige Auszahlung eines Spitzenausgleiches. Endet die Verwaltung durch Kündigung, übernimmt die Depotbank die vorläufige Verwaltung und muss für den Fonds, sofern sie dessen Verwaltung nicht binnen sechs Monaten auf eine andere Kapitalanlagegesellschaft überträgt, die Abwicklung einleiten. Mit Beginn der Abwicklung tritt an die Stelle des Rechts der Anteilinhaber auf Verwaltung das Recht auf ordnungsgemäße Abwicklung und an die Stelle des Rechts auf jederzeitige Rückzahlung des Anteilswertes das Recht auf Auszahlung des Liquidationserlöses nach Ende der Abwicklung.

NÖ HYPO WACHSTUM

9. ANGABE DER BÖRSEN ODER MÄRKTE, AN DENEN DIE ANTEILE NOTIERT ODER GEHANDELT WERDEN.

Die Ausgabe- und Rücknahme der Anteile erfolgen durch die Depotbank.

10. MODALITÄTEN UND BEDINGUNGEN FÜR DIE AUSGABE UND DEN VERKAUF DER ANTEILE.

Ausgabe von Anteilen

Die Ausgabe von Anteilen erfolgt (gemäß § 23 der Fondsbestimmungen) zumindest einmal im Kalendervierteljahr.

Die Anzahl der ausgegebenen Anteile und der entsprechenden Anteilscheine ist grundsätzlich nicht beschränkt. Die Anteile können bei den im Anhang aufgeführten Zahl- und Einreichstellen erworben werden. Die Kapitalanlagegesellschaft behält sich vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

Ausgabeaufschlag

Bei Festsetzung des Ausgabepreises wird dem Wert eines Anteiles zur Abgeltung der Ausgabekosten ein Ausgabeaufschlag hinzugerechnet. Der Ausgabeaufschlag zur Abgeltung der Ausgabekosten beträgt bis zu 3,50 % des Wertes eines Anteiles kaufmännisch gerundet.

Abrechnungstichtag

Erfolgt der Ordereingang bei der Depotbank zur Ausgabe von Anteilscheinen an einem Bankarbeitstag bis spätestens 15:00 Uhr, so ist der zur Abrechnung kommende gültige Ausgabepreis der von der Depotbank ermittelte Rechenwert des nächsten Bankarbeitstages (Schlusstag) zuzüglich des Ausgabeaufschlages. Die Wertstellung der Belastung des Kaufpreises erfolgt zwei Bankarbeitstage nach dem Schlusstag.

11. MODALITÄTEN UND BEDINGUNGEN DER RÜCKNAHME ODER AUSZAHLUNG DER ANTEILE UND VORAUSSETZUNGEN, UNTER DENEN DIESE AUSGESETZT WERDEN KANN.

Rücknahme von Anteilen

Die Anteilinhaber können jederzeit die Rücknahme der Anteile durch Vorlage der Anteilscheine oder durch Erteilung eines Rücknahmeauftrages bei der Depotbank verlangen. Die Kapitalanlagegesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis, der dem Wert eines Anteiles entspricht, für Rechnung des jeweiligen Fonds zurückzunehmen.

Die Auszahlung des Rückgabepreises sowie die Errechnung und Veröffentlichung des Rücknahmepreises kann unter gleichzeitiger Mitteilung an die Finanzmarktaufsicht und entsprechende Veröffentlichung gemäß § 10 der Fondsbestimmungen vorübergehend unterbleiben und vom Verkauf von Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds sowie vom Eingang des Verwertungserlöses abhängig gemacht werden, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die dies unter Berücksichtigung berechtigter Interessen der Anteilinhaber erforderlich erscheinen lassen. Die Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteilscheine ist dem Anleger ebenfalls gemäß § 10 der Fondsbestimmungen bekannt zu geben.

Zur Preisberechnung werden die jeweils letzten veröffentlichten Kurse bzw. die Vortageskurse der Subfonds herangezogen.

Entspricht der letzte veröffentlichte Bewertungskurs aufgrund der politischen oder wirtschaftlichen Situationen ganz offensichtlich und nicht nur im Einzelfall nicht den tatsächlichen Werten, so kann eine Preisberechnung unterbleiben, wenn der Kapitalanlagefonds 5% oder mehr seines Fondsvermögens in Vermögenswerten investiert hat, die keine marktkonformen Kurse aufweisen.

Abrechnungstichtag

Erfolgt der Ordereingang bei der Depotbank zur Rücknahme von Anteilscheinen an einem Bankarbeitstag bis spätestens 15:00 Uhr, so ist der zur Abrechnung kommende gültige Rücknahmepreis der von der Depotbank ermittelte Rechenwert des nächsten Bankarbeitstages (Schlusstag). Die Wertstellung der Gutschrift des Verkaufspreises erfolgt zwei Bankarbeitstage nach dem Schlusstag.

NÖ HYPO WACHSTUM

12. BESCHREIBUNG DER REGELN FÜR DIE ERMITTLUNG UND VERWENDUNG DER ERTRÄGE UND BESCHREIBUNG DER ANSPRÜCHE DER ANTEILINHABER AUF ERTRÄGE.

Erträge bei Ausschüttungsanteilscheinen

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge (Zinsen und Dividenden) sind nach Deckung der Kosten, nach dem Ermessen der Kapitalanlagegesellschaft auszuschütten. Ebenso steht die Ausschüttung von Erträgen aus der Veräußerung von Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds einschließlich von Bezugsrechten im Ermessen der Kapitalanlagegesellschaft. Eine Ausschüttung aus der Fondssubstanz ist zulässig. Das Fondsvermögen darf durch Ausschüttungen in keinem Fall den Wert von EUR 1.150.000,- unterschreiten. Die Beträge sind an die Inhaber von Ausschüttungsanteilscheinen gegebenenfalls gegen Einziehung eines Erträgnisscheines auszuschütten, der Rest wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Die KAG ist verpflichtet, eine Auszahlung in Höhe des gemäß § 13 InvFG zu ermittelnden Betrages vorzunehmen.

Erträge bei Thesaurierungsanteilscheinen mit KEST-Abzug

Nicht anwendbar

Erträge bei Thesaurierungsanteilscheinen ohne KEST-Abzug

Nicht anwendbar

13. BESCHREIBUNG DER ANLAGEZIELE DER KAPITALANLAGEFONDS, EINSCHLIEßLICH DER FINANZIELLEN ZIELE, DER ANLAGEPOLITIK, ETWAIGER BESCHRÄNKUNGEN BEI DIESER ANLAGEPOLITIK SOWIE DER ANGABE DER BEFUGNISSE DER KREDITAUFNAHME, VON DENEN BEI DER VERWALTUNG DER KAPITALANLAGEFONDS GEBRAUCH GEMACHT WERDEN KANN.

Der NÖ HYPO WACHSTUM strebt als Anlageziel hohen laufenden Ertrag an.

Für den Fonds werden dazu je nach Einschätzung der Wirtschafts- und Kapitalmarktlage und der Börsenaussichten im Rahmen ihrer Anlagepolitik die nach dem Investmentfondsgesetz und den Fondsbestimmungen zugelassenen Vermögensgegenstände (Wertpapiere, Geldanlagen und Finanzinstrumente) erworben und veräußert; auch der nicht in Wertpapieren angelegte Teil des jeweiligen Fondsvermögens dient im Rahmen von Umschichtungen der Fonds-Portefeuilles und zeitweilig höherer Kassenhaltung zur Minderung des Einflusses von möglichen Kursrückgängen bei den Wertpapieranlagen dieser anlagepolitischen Zielsetzung.

Der NÖ HYPO WACHSTUM veranlagt ohne geografische Beschränkung vorwiegend in Anteilen an Kapitalanlagefonds (= Kapitalanlagefonds und Investmentgesellschaften offenen Typs), wobei das Aktienrisiko mind. 40 % des Fondsvermögens beträgt. Bis zu 10% des Fondsvermögens werden in Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen gemäß § 20a Abs. 1 Z. 3 InvFG veranlagt, wobei diese Veranlagung in die oben genannte Mindest - Aktienquote eingerechnet wird.

Für den Kapitalanlagefonds dürfen Anteile an Immobilienfonds gemäß §20a Abs.1 Z.4 InvFG jeweils bis zu 10% des Fondsvermögens erworben werden.

Bei der Auswahl der Anlagewerte stehen die Aspekte Sicherheit, Wachstum und Ertrag im Vordergrund der Überlegungen. Hierbei ist zu beachten, dass Wertpapiere neben den Chancen auf Kurssteigerungen auch Risiken enthalten. Die Kurse der Wertpapiere eines Fonds können gegenüber dem Einstandspreis steigen aber auch fallen. Dies hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab oder von besonderen Entwicklungen der jeweiligen Aussteller, die nicht vorhersehbar sind. Die Höhe der Kursänderungen ist auch abhängig von den Laufzeiten der in einem Fonds befindlichen festverzinslichen Wertpapiere. In der Regel haben festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten geringere Kursrisiken als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben aber gegenüber Wertpapieren mit längeren Laufzeiten geringere Renditen. Demgegenüber ist die Verzinsung von Wertpapieren mit längeren Laufzeiten höher (Ausnahme: inverse Zinsstruktur). Die Gesellschaft versucht die immanenten Risiken einer Wertpapieranlage zu minimieren und die Chancen zu erhöhen. Hierbei kann aber eine Garantie für einen projizierten Anlageerfolg nicht gegeben werden.

Unter Beachtung der Chancen und Risiken der Anlage in Aktien und Renten erwirbt die Kapitalanlagegesellschaft für den NÖ HYPO WACHSTUM insbesondere Wertpapiere, die an Börsen des In- und Auslandes amtlich zugelassen oder an organisierten Märkten gehandelt werden, die anerkannt und für das Publikum offen sind und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist.

NÖ HYPO WACHSTUM

MASTERINVEST Kapitalanlage GmbH | Wipplingerstraße 1/4. OG | 1010 Wien | T: +43 1 533 76 68-0

office@masterinvest.at | www.masterinvest.at | FN 80746w | Handelsgericht Wien | DVR: 0899291 | UID: ATU 56163724

Daneben werden Wertpapiere aus Neuemissionen erworben, deren Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Börse oder an einem organisierten Markt zu beantragen, sofern ihre Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird.

Die Kapitalanlagegesellschaft darf Wertpapiere erwerben, die an einer Börse oder einem organisierten Markt des EWR oder an einer der im Anhang genannten Börsen oder organisierten Märkte gehandelt werden.

Dabei wird besonders auf die Risikostreuung Bedacht genommen. Die genauen Anlagegrenzen sind Gegenstand des § 20a und § 21 des Investmentfondsgesetzes.

Die Kapitalanlagegesellschaft darf für den, NÖ HYPO WACHSTUM als Teil der Anlagestrategie Geschäfte mit Derivaten tätigen. Dadurch kann sich das Verlustrisiko bezogen auf im Fonds befindliche Vermögenswerte zumindest zeitweise erhöhen.

Es ist zu beachten, dass Wertpapiere neben den Chancen auf Kurssteigerung auch Risiken enthalten. Der Wert der Anteilscheine des NÖ HYPO WACHSTUM kann gegenüber dem Ausgabepreis steigen oder fallen. Dies hat zur Folge, dass der Anleger unter Umständen weniger Geld zurück bekommt, als er investiert hat. Eine Garantie für den Anlageerfolg kann nicht gegeben werden.

RISIKOHINWEISE

Allgemeines

Die Kurse der Wertpapiere eines Fonds können gegenüber dem Einstandspreis steigen/fallen. Veräußert der Anleger Anteile an dem Kapitalanlagefonds zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der in dem Fonds befindlichen Wertpapiere gegenüber dem Zeitpunkt seines Erwerbs von Anteilen gefallen sind, so hat dieses zur Folge, dass er das von ihm in das Sondervermögen investierte Geld nicht vollständig zurückerhält.

Besondere Risiken

a) das Risiko, dass der gesamte Markt einer Assetklasse sich negativ entwickelt und dass dies den Preis und Wert dieser Anlagen negativ beeinflusst (Marktrisiko)

Die Kursentwicklung von Wertpapieren hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die ihrerseits von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird.

Eine besondere Ausprägung des Marktrisikos ist das Zinsänderungsrisiko. Darunter versteht man die Möglichkeit, dass sich das Marktzinsniveau, das im Zeitpunkt der Begebung eines festverzinslichen Wertpapiers besteht, ändern kann.

Änderungen des Marktzinsniveaus können sich unter anderem aus Änderungen der wirtschaftlichen Lage und der darauf reagierenden Politik der jeweiligen Notenbank ergeben. Steigen die Marktzinsen, so fallen i.d.R. die Kurse der festverzinslichen Wertpapiere. Fällt dagegen das Marktzinsniveau, so tritt bei festverzinslichen Wertpapieren eine gegenläufige Kursentwicklung ein. In beiden Fällen führt die Kursentwicklung dazu, dass die Rendite des Wertpapiers in etwa dem Marktzins entspricht. Die Kursschwankungen fallen jedoch je nach Laufzeit des festverzinslichen Wertpapiers unterschiedlich aus. So haben festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten geringere Kursrisiken als solche mit längeren Laufzeiten. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben aber in der Regel gegenüber festverzinslichen Wertpapieren mit längeren Laufzeiten geringere Renditen.

b) das Risiko, dass ein Emittent oder eine Gegenpartei seinen/ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann (Kreditrisiko bzw. Emittentenrisiko)

Neben den allgemeinen Tendenzen der Kapitalmärkte wirken sich auch die besonderen Entwicklungen der jeweiligen Aussteller auf den Kurs eines Wertpapiers aus. Auch bei sorgfältigster Auswahl der Wertpapiere kann beispielsweise nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall von Ausstellern eintreten.

c) das Risiko, dass eine Transaktion innerhalb eines Transfersystems nicht wie erwartet abgewickelt wird, da eine Gegenpartei nicht fristgerecht oder wie erwartet zahlt oder liefert (Erfüllungsrisiko)

In diese Kategorie ist jenes Risiko zu subsumieren, dass ein Settlement in einem Transfersystem nicht wie erwartet erfüllt wird, da eine Gegenpartei nicht wie erwartet oder verspätet zahlt oder liefert. Das Settlementrisiko besteht darin, bei der Erfüllung eines Geschäfts nach erbrachter Leistung keine entsprechende Gegenleistung zu erhalten.

Vor allem beim Erwerb von nicht notierten Finanzprodukten oder bei deren Abwicklung über eine Transferstelle besteht das Risiko, dass ein abgeschlossenes Geschäft nicht wie erwartet erfüllt wird, da eine Gegenpartei nicht zahlt oder liefert, oder dass Verluste aufgrund von Fehlern im operationalen Bereich im Rahmen der Abwicklung eines Geschäftes auftreten können.

Bei dem Erwerb von ausländischen Hedgefonds erfolgt die Zahlung des Anteilpreises häufig nicht durch Zahlung gegen Lieferung, sondern die Lieferung zeitlich verzögert; daher besteht das Risiko, dass der Anteilpreis entrichtet wird, ohne dass es zur Gegenleistung kommt und der Kapitalanlagefonds bei Nichtlieferung der Anteile am Hedgefonds nur einen Rückgewähranspruch auf den Anteilpreis hat.

d) das Risiko, dass eine Position nicht rechtzeitig zu einem angemessenen Preis liquidiert werden kann (Liquiditätsrisiko)

Unter Beachtung der Chancen und Risiken der Anlage in Aktien und Renten erwirbt die Kapitalanlagegesellschaft insbesondere Wertpapiere, die an Börsen des In- und Auslandes amtlich zugelassen oder an organisierten Märkten gehandelt werden, die anerkannt und für das Publikum offen sind und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist.

Gleichwohl kann sich bei einzelnen Wertpapieren in bestimmten Phasen oder in bestimmten Börsensegmenten das Problem ergeben, diese zum gewünschten Zeitpunkt nicht veräußern zu können. Zudem besteht die Gefahr, dass Titel, die in einem eher engen Marktsegment gehandelt werden, einer erheblichen Preisvolatilität unterliegen.

Daneben werden Wertpapiere aus Neuemissionen erworben, deren Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Börse oder an einem organisierten Markt zu beantragen, sofern ihre Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird.

Die Kapitalanlagegesellschaft darf Wertpapiere erwerben, die an einer Börse oder einem geregelten Markt des EWR oder an einer der im Anhang genannten Börsen oder geregelten Märkte gehandelt werden.

Die Zielfonds, in die ein Dach-Hedgefonds veranlagt, können in Hinblick auf die Rücknahme ihrer Anteile, aber auch in der Häufigkeit ihrer Bewertung eingeschränkt sein. Aus diesem Grund ist mit dem Erwerb von Anteilen solcher Zielfonds, die Gefahr verbunden, dass diese nicht rechtzeitig zurückgegeben und liquidiert werden können.

e) das Risiko, dass der Wert der Veranlagungen durch Änderungen des Wechselkurses beeinflusst wird (Wechselkurs- oder Währungsrisiko)

Eine weitere Variante des Marktrisikos stellt das Währungsrisiko dar. Soweit nichts anderes bestimmt ist, können Vermögenswerte eines Kapitalanlagefonds in anderen Währungen als der jeweiligen Fondswährung angelegt werden. Die Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus solchen Anlagen erhält der Fonds in den Währungen, in denen er investiert. Der Wert dieser Währungen kann gegenüber der Fondswährung fallen. Es besteht daher ein Währungsrisiko, das den Wert der Anteile insoweit beeinträchtigt, als der Kapitalanlagefonds in anderen Währungen als der Fondswährung investiert.

f) das Risiko des Verlustes von Vermögensgegenständen, die auf Depot liegen, durch Insolvenz, Fahrlässigkeit oder betrügerische Handlung der Depotbank oder der Sub-Depotbank (Verwahrrisiko)

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen des Kapitalanlagefonds ist ein Verlustrisiko verbunden, das durch Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen oder missbräuchlichem Verhalten des Verwahrers oder eines Unter-Verwahrers verursacht werden kann. Insbesondere der Einsatz eines Prime Brokers als Depotstelle kann unter Umständen nicht die gleiche Sicherheit gewährleisten wie eine als Depotstelle eingesetzte Bank.

g) die Risiken, die auf eine Konzentration auf bestimmte Anlagen oder Märkte zurückzuführen sind (Konzentrationsrisiko)

Weitere Risiken können dadurch entstehen, dass eine Konzentration der Veranlagung in bestimmte Vermögensgegenstände oder Märkte erfolgt.

h) das Performancerisiko, sowie Informationen darüber, ob Garantien Dritter bestehen und ob solche Garantien eingeschränkt sind

Für den Kapitalanlagefonds erworbene Vermögensgegenstände können eine andere Wertentwicklung erfahren, als im Zeitpunkt des Erwerbs zu erwarten war. Somit kann eine positive Wertentwicklung nicht zugesagt werden. Es besteht keine Garantiegewährung durch eine dritte Partei.

i) die Information über die Leistungsfähigkeit allfälliger Garantiegeber

Je nach der Leistungsfähigkeit allfälliger Garantiegeber erhöht oder vermindert sich das Risiko des Investments.

j) das Risiko der Inflexibilität, bedingt sowohl durch das Produkt selbst als auch durch Einschränkungen beim Wechsel zu anderen Kapitalanlagefonds (Inflexibilitätsrisiko)

Das Risiko der Inflexibilität kann sowohl durch das Produkt selbst als auch durch Einschränkungen beim Wechsel zu anderen Kapitalanlagefonds bedingt sein.

Bei Organismen für gemeinsame Anlagen gem. § 20a Abs. 1 Z 3 InvFG ist unter Umständen keine tägliche Bewertung und Rücknahme von Anteilen an diesen Instrumenten möglich. Außerdem kann die Ausgabe und Rücknahme des Kapitalanlagefonds selbst Beschränkungen unterliegen.

k) das Inflationsrisiko

Der Ertrag einer Investition kann durch die Inflationsentwicklung negativ beeinflusst werden. Das angelegte Geld kann einerseits infolge der Geldentwertung einem Kaufkraftverlust unterliegen, andererseits kann die Inflationsentwicklung einen direkten (negativen) Einfluss auf die Kursentwicklung von Vermögensgegenständen haben.

l) das Risiko betreffend das Kapital des Kapitalanlagefonds (Kapitalrisiko)

Das Risiko betreffend das Kapital des Kapitalanlagefonds kann vor allem dadurch bedingt sein, dass es zu einem billigeren Verkauf als Kauf der Vermögenswerte kommen kann. Dies erfasst auch das Risiko der Aufzehrung bei Rücknahmen und übermäßiger Ausschüttung von Anlagerenditen.

m) das Risiko der Änderung der sonstigen Rahmenbedingungen, wie unter anderem Steuervorschriften

Der Wert der Vermögensgegenstände des Kapitalanlagefonds kann durch Unsicherheiten in Ländern, in denen Investments getätigt werden, wie z.B. internationale politische Entwicklungen, Änderung von Regierungspolitik, Besteuerung, Einschränkungen von ausländischem Investment, Währungsfluktuationen und anderen Entwicklungen im Rechtswesen oder in der Regulierungslage nachteilig beeinflusst werden. Außerdem kann an Börsen gehandelt werden, die nicht so streng reguliert sind wie diejenigen der USA oder der EU-Staaten.

n) das Risiko, dass aufgrund von Kursbildungen auf illiquiden Märkten die Bewertungskurse bestimmter Wertpapiere von ihren tatsächlichen Veräußerungspreisen abweichen können (Bewertungsrisiko)

Insbesondere in Zeiten, in denen aufgrund von Finanzkrisen sowie eines allgemeinen Vertrauensverlustes Liquiditätsengpässe der Marktteilnehmer bestehen, kann die Kursbildung bestimmter Wertpapiere und sonstiger Finanzinstrumente auf Kapitalmärkten eingeschränkt und die Bewertung im Fonds erschwert sein. Werden in derartigen Zeiten vom Publikum gleichzeitig größere Anteilsrückgaben getätigt, kann das Fondsmanagement zur Aufrechterhaltung der Gesamtliquidität des Fonds gezwungen sein, Veräußerungsgeschäfte von Wertpapieren zu Kursen zu tätigen, die von den tatsächlichen Bewertungskursen abweichen.

Der NÖ HYPO WACHSTUM weist aufgrund des Einsatzes von Alternativen Investments und Derivaten eine erhöhte Volatilität auf, d.h. die Anteilswerte sind auch innerhalb kurzer Zeiträume großen Schwankungen nach oben und nach unten ausgesetzt.

Kreditaufnahme

Die Aufnahme von Krediten bis zu 10 % des Fondsvermögens ist kurzfristig zulässig.

Durch die Finanzierung von Wertpapierkäufen auf Kredit erhöht sich das Risiko des Fondsvermögens.

Delegation von Aufgaben

Die KAG weist entsprechend der geltenden Qualitätsstandards der österreichischen Investmentfondsbranche darauf hin, dass sie Aufgaben an ein mit ihr in einer engen Verbindung stehendes Unternehmen, somit ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 2 Z 28 Bankwesengesetz, delegiert hat.

Abwicklung von Transaktionen

Die KAG weist entsprechend der geltenden Qualitätsstandards der österreichischen Investmentfondsbranche darauf hin, dass sie Transaktionen für den Kapitalanlagefonds über ein mit ihr in einer engen Verbindung stehendes Unternehmen, somit ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 2 Z 28 Bankwesengesetz, abwickeln kann.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den Angaben und Aussagen in Punkt 13. um eine kurze Beschreibung handelt, die eine persönliche fachgerechte Anlageberatung nicht ersetzen kann.

14. RISIKO BEI DERIVATIVEN FINANZINSTRUMENTEN IM SINNE DES § 21 INVFG.

Die Kapitalanlagegesellschaft darf im Rahmen der ordnungsgemäßen Verwaltung für einen Kapitalanlagefonds unter bestimmten Voraussetzungen und Beschränkungen derivative Finanzinstrumente gemäß § 21 InvFG erwerben, sofern die betreffenden Geschäfte in den Fondsbestimmungen ausdrücklich vorgesehen sind.

Es ist darauf hinzuweisen, dass mit derivativen Produkten Risiken verbunden sein können, wie folgt:

- a) **Die erworbenen befristeten Rechte können verfallen oder eine Wertminderung erleiden.**
- b) **Das Verlustrisiko kann nicht bestimmbar sein und auch über etwaige geleistete Sicherheiten hinausgehen.**
- c) **Geschäfte, mit denen die Risiken ausgeschlossen sind oder eingeschränkt werden sollen, können möglicherweise nicht oder nur zu einem verlustbringenden Marktpreis getätigt werden.**
- d) **Das Verlustrisiko kann sich erhöhen, wenn die Verpflichtung aus derartigen Geschäften oder die hieraus zu beanspruchende Gegenleistung auf ausländische Währung lautet.**

Bei Geschäften mit OTC-Derivaten können folgende zusätzliche Risiken auftreten:

- a) **Probleme bei der Veräußerung der am OTC-Markt erworbenen Finanzinstrumente an Dritte, da bei diesen ein organisierter Markt fehlt; eine Glattstellung eingegangener Verpflichtungen kann aufgrund der individuellen Vereinbarung schwierig oder mit erheblichen Kosten verbunden sein (Liquiditätsrisiko);**
- b) **der wirtschaftliche Erfolg des OTC-Geschäftes kann durch den Ausfall des Kontrahenten gefährdet sein (Kontrahentenrisiko)**

15. TECHNIKEN UND INSTRUMENTE DER ANLAGEPOLITIK

I. Sichteinlagen oder kündbare Einlagen

Bankguthaben in Form von Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten dürfen unter folgenden Voraussetzungen erworben werden:

1. Bei ein und demselben Kreditinstitut dürfen Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bis zu 20 vH des Fondsvermögens angelegt werden, sofern das betreffende Kreditinstitut
 - seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat oder
 - sich in einem Drittstaat befindet und Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der FMA jenen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind.
2. Ungeachtet sämtlicher Einzelobergrenzen darf ein Kapitalanlagefonds bei ein und demselben Kreditinstitut höchstens 20 vH des Fondsvermögens in einer Kombination aus von diesem Kreditinstitut begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten und/oder Einlagen bei diesem Kreditinstitut und/oder von diesem Kreditinstitut erworbenen OTC-Derivaten investieren.

Es ist kein Mindestbankguthaben zu halten und das Bankguthaben ist der Höhe nach mit 50 vH des Fondsvermögens begrenzt.

II. Geldmarktinstrumente

Geldmarktinstrumente sind Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind, deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann und die die Voraussetzungen gemäß § 1a Abs. 5 bis 7 InvFG erfüllen.

Für den Kapitalanlagefonds dürfen Geldmarktinstrumente erworben werden, die

1. an einer der im Anhang genannten Börsen des In- und Auslandes amtlich zugelassen oder an im Anhang genannten geregelten Märkten gehandelt werden, die anerkannt und für das Publikum offen sind und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist.
2. üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, frei übertragbar sind, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann, über die angemessene Informationen vorliegen, einschließlich solcher Informationen, die eine angemessene Bewertung der mit der Anlage in solche Instrumente verbundenen Kreditrisiken ermöglichen, dürfen erworben werden, auch wenn sie nicht an geregelten Märkten gehandelt werden, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über den Einlagen- und Anlegerschutz unterliegen, vorausgesetzt, sie werden
 - a) von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investmentbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat, einem Gliedstaat der Föderation, oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert oder
 - b) von Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere an einer im Anhang genannten Börse des In- und Auslandes amtlich zugelassen oder an im Anhang genannten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
 - c) von einem Institut begeben oder garantiert, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder von einem Institut begeben oder garantiert, das Aufsichtsbestimmungen die nach Auffassung der FMA mindestens so streng sind, wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, oder

- d) von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der FMA zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen der lit.a bis c gleichwertig sind und sofern es sich bei den Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens 10 Mio. EUR, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660 EWR erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der in Unternehmens-, Gesellschafts- oder Vertragsform die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll; die Kreditlinie hat durch ein Finanzinstitut gesichert zu sein, das selbst die in Z. 2 lit.c genannten Kriterien erfüllt.

Geldmarktinstrumente, die diesen Voraussetzungen nicht entsprechen und auch nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden, dürfen nur bis zu 10 vH des Fondsvermögens erworben werden.

III. Wertpapiere

Wertpapiere sind

- a) Aktien und andere, Aktien gleichwertige Wertpapiere,
- b) Schuldverschreibungen und sonstige verbriefte Schuldtitel,
- c) alle anderen marktfähigen Finanzinstrumente (zB. Bezugsrechte), die zum Erwerb von Finanzinstrumenten im Sinne des InvFG durch Zeichnung oder Austausch berechtigen, mit Ausnahme der in § 21 InvFG genannten Techniken und Instrumente.

Für die Qualifikation als Wertpapier müssen die Kriterien des § 1a Abs. 3 InvFG vorliegen.

Wertpapiere schließen zudem im Sinn des § 1a Abs. 4 InvFG

1. Anteile an geschlossenen Fonds in Form einer Investmentgesellschaft oder eines Investmentfonds,
2. Anteile an geschlossenen Fonds in Vertragsform,
3. Finanzinstrumente nach § 1a Abs. 4 Z. 3 InvFG ein.

Die Kapitalanlagegesellschaft erwirbt Wertpapiere, die an einer im Anhang genannten Börsen des In- und Auslandes amtlich zugelassen oder an im Anhang genannten geregelten Märkten gehandelt werden, die anerkannt und für das Publikum offen sind und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist. Daneben werden Wertpapiere aus Neuemissionen erworben, deren Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Börse oder an einem geregelten Markt zu beantragen, sofern ihre Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird.

Nicht notierte Wertpapiere und andere verbriefte Rechte

Insgesamt bis zu 10 vH des Fondsvermögens dürfen in Wertpapieren angelegt werden, die nicht an einer der im Anhang aufgeführten Börsen amtlich zugelassen oder an einem der im Anhang angeführten geregelten Märkte gehandelt werden.

IV. Anteile an Kapitalanlagefonds/ an Organismen für gemeinsame Anlagen/ an Immobilienfonds

1. Anteile an ein und demselben Kapitalanlagefonds (= Kapitalanlagefonds und Investmentgesellschaften offenen Typs) gemäß § 20 Abs. 3 Z. 8b InvFG, welche die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG erfüllen (OGAW), dürfen bis zu 50 vH des Fondsvermögens erworben werden.
2. Anteile an ein und demselben Kapitalanlagefonds gemäß § 20 Abs. 3 Z. 8b InvFG, welche die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG nicht erfüllen (OGA) und deren ausschließlicher Zweck es ist,
 - beim Publikum beschaffte Gelder für gemeinsame Rechnung nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und anderen liquiden Finanzanlagen zu investieren, und
 - deren Anteile auf Verlangen der Anteilinhaber unmittelbar oder mittelbar zu Lasten des Vermögens der Kapitalanlagefonds zurück genommen oder ausbezahlt werden,

NÖ HYPO WACHSTUM

MASTERINVEST Kapitalanlage GmbH | Wipplingerstraße 1/4. OG | 1010 Wien | T: +43 1 533 76 68-0

office@masterinvest.at | www.masterinvest.at | FN 80746w | Handelsgericht Wien | DVR: 0899291 | UID: ATU 56163724

dürfen jeweils bis zu 50 vH des Fondsvermögens erworben werden, sofern

- a) diese nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die diesen einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der FMA derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist und ausreichende Gewähr für eine Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht, und
- b) das Schutzniveau der Anteilhaber dem Schutzniveau der Anteilhaber von Kapitalanlagefonds, die die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG erfüllen (OGAW-Fonds), gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für eine getrennte Verwahrung des Sondervermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 85/611/EWG gleichwertig sind, und
- c) die Geschäftstätigkeit Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden.

Zur Beurteilung der Gleichwertigkeit des Schutzniveaus der Anteilhaber im Sinne der lit. b) sind die in § 3 der Informationen- und Gleichwertigkeitsfestlegungsverordnung (IG-FestV) idgF genannten Kriterien heranzuziehen.

3. Für den Kapitalanlagefonds dürfen auch Anteile an Kapitalanlagefonds erworben werden, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Kapitalanlagegesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Kapitalanlagegesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.
4. Anteile an ein und demselben Kapitalanlagefonds gemäß § 20a (Anderes Sondervermögen) dürfen jeweils bis zu 50 vH des Fondsvermögens erworben werden, sofern dieses Andere Sondervermögen nach seinen Fondsbestimmungen insgesamt höchstens 10 vH des Fondsvermögens in Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen gemäß § 20a Abs. 1 Z. 3 InvFG anlegen darf.

Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen gem. § 20a Abs. 1 Z 3 InvFG („Alternative Investments“)

Für den Kapitalanlagefonds dürfen Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen gemäß § 20a Abs. 1 Z. 3 InvFG insgesamt bis zu 10% erworben werden, wenn sie

- nach dem Gesetz, der Satzung oder der tatsächlichen Übung nach den Grundsätzen der Risikostreuung veranlagt sind und
- nicht den Anforderungen des § 20 Abs. 3 Z 8b und 8c InvFG entsprechen.

Solche Organismen für gemeinsame Anlagen dürfen auch in Anlagen investieren, die

- nur beschränkt marktgängig sind,
- hohen Kursschwankungen unterliegen,
- begrenzte Risikostreuung aufweisen oder deren Bewertung erschwert ist, wobei eine Nachzahlungspflicht der Anleger nicht vorgesehen sein darf.

Anteile an Immobilienfonds gem. § 20a Abs. 1 Z 4 InvFG

Für den Kapitalanlagefonds dürfen Anteile an Immobilienfonds gemäß § 1 ImmoInvFG und Anteile an Immobilienfonds, die von einer Kapitalanlagegesellschaft mit Sitz im EWR verwaltet werden, insgesamt bis zu 10 vH des Fondsvermögens erworben werden und Anteile an ein demselben Immobilienfonds gemäß § 1 ImmoInvFG sowie Anteile an ein und demselben Immobilienfonds, der von einer Kapitalanlagegesellschaft mit Sitz im EWR verwaltet wird, bis zu 10 vH des Fondsvermögens.

Der Erwerb von Immobilienspezialfonds ist unzulässig.

V. Derivative Finanzinstrumente

a) Notierte und nicht-notierte derivative Finanzinstrumente

Für einen Kapitalanlagefonds dürfen abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate), einschließlich gleichwertiger abgerechneter Instrumente, die an einer der im Anhang angeführten Börsen zugelassen sind oder an einem der im Anhang genannten geregelten Märkte gehandelt werden, oder abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse amtlich zugelassen sind oder an einem geregelten Markt gehandelt werden (OTC-Derivate) eingesetzt werden, sofern

1. es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne des § 15 der Fondsbestimmungen oder um Finanzindices, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in welche der Kapitalanlagefonds gemäß den in seinen Fondsbestimmungen genannten Anlagezielen investieren darf,
2. die Gegenpartei bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorie sind, die von der FMA durch Verordnung zugelassen wurden, und
3. die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative der Kapitalanlagegesellschaft zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.

Mitumfasst sind auch Instrumente, die die Übertragung des Kreditrisikos der zuvor genannten Vermögenswerte zum Gegenstand haben.

b) Verwendungszweck

Derivative Instrumente werden im NÖ HYPO WACHSTUM im Rahmen der Veranlagung nach Ermessen der Kapitalanlagegesellschaft sowohl zur Absicherung als auch als aktives Instrument der Veranlagung (zur Ertragssicherung bzw. –steigerung, als Wertpapierersatz, zur Steuerung des Risikoprofils des Kapitalanlagefonds bzw. zur synthetischen Liquiditätssteuerung) eingesetzt.

c) Risikomanagement

Die Kapitalanlagegesellschaft hat ein Risikomanagementverfahren zu verwenden, das es ihr ermöglicht, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Fondsvermögens jederzeit zu überwachen und zu messen. Sie hat ferner ein Verfahren zu verwenden, das eine präzise und unabhängige Bewertung des jeweiligen Wertes der OTC-Derivate erlaubt. Die Kapitalanlagegesellschaft hat im Einvernehmen mit der Depotbank, der FMA entsprechend dem von dieser festgelegten Verfahren für jeden von ihr verwalteten Kapitalanlagefonds die Arten der Derivate im Fondsvermögen, die mit den jeweiligen Basiswerten verbundenen Risiken, die Anlagegrenzen und die verwendeten Methoden zur Messung der mit den Derivatgeschäften verbundenen Risiken mitzuteilen.

Beim NÖ HYPO WACHSTUM werden derivative Finanzinstrumente innerhalb der in den Fondsbestimmungen festgelegten Grenzen nicht nur zur Absicherung von Vermögensgegenständen der Kapitalanlagefonds, sondern auch als aktives Veranlagungsinstrument eingesetzt, wodurch sich das mit dem jeweiligen Kapitalanlagefonds verbundene Verlustrisiko erhöhen kann.

Das mit den Derivaten verbundene Gesamtrisiko darf den Gesamtnettowert des Fondsvermögens nicht überschreiten. Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko, künftige Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt. Ein Kapitalanlagefonds darf als Teil seiner Anlagestrategie innerhalb der für das Underlying geltenden spezifischen Anlagegrenzen der Fondsbestimmungen und des Investmentfondsgesetzes Anlagen in Derivaten tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte diese spezifischen Anlagegrenzen nicht überschreitet.

Das Ausfallrisiko bei Geschäften eines Kapitalanlagefonds mit OTC-Derivaten darf folgende Sätze nicht überschreiten:

1. wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne der Richtlinie 2002/12/EG ist, 10 vH des Fondsvermögens,
2. ansonsten 5 vH des Fondsvermögens.

Anlagen eines Kapitalanlagefonds in indexbasierten Derivaten werden im Hinblick auf die spezifischen Anlagegrenzen nicht berücksichtigt. Ist ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet, so muss es hinsichtlich der Einhaltung der zuvor genannten Vorschriften berücksichtigt werden.

NÖ HYPO WACHSTUM

MASTERINVEST Kapitalanlage GmbH | Wipplingerstraße 1/4. OG | 1010 Wien | T: +43 1 533 76 68-0

office@masterinvest.at | www.masterinvest.at | FN 80746w | Handelsgericht Wien | DVR: 0899291 | UID: ATU 56163724

d) Gesamtrisiko

Commitment Approach

Die Summe der anzurechnenden Werte der derivativen Finanzinstrumente, die nicht der Absicherung dienen, darf den Wert des Fondsvermögens nicht übersteigen.

Der anzurechnende Wert für

- Finanzterminkontrakte bemisst sich nach dem Kontraktwert multipliziert mit dem börsennotierten Terminpreis;
- Optionsrechte bemisst sich nach dem Wert der Wertpapiere oder Finanzinstrumente, die Gegenstand des Optionsrechtes sind (Underlying)

Die Kapitalanlagegesellschaft darf den Investitionsgrad dieses Kapitalanlagefonds über den Einsatz von Derivaten steigern (Leverage). Für diesen Kapitalanlagefonds darf die Gesellschaft den Investitionsgrad durch den Einsatz von Derivaten bis auf 200 Prozent des Wertes des jeweiligen Kapitalanlagefonds steigern.

VI. Pensionsgeschäfte

Die Kapitalanlagegesellschaft ist berechtigt, für Rechnung des Kapitalanlagefonds innerhalb der Veranlagungsgrenzen des Investmentfondsgesetzes Vermögensgegenstände mit der Verpflichtung des Verkäufers, diese Vermögensgegenstände zu einem im vorhinein bestimmten Zeitpunkt und zu einem im vorhinein bestimmten Preis zurückzunehmen, für das Fondsvermögen zu kaufen.

Das bedeutet, dass die für den Fonds relevante Ausstattung der "in Pension genommenen" Vermögensgegenstände von der jeweiligen Basisausstattung differieren können. So kann z.B. die Verzinsung, Laufzeit und Kauf- und Verkaufskurs deutlich vom unterlegten Vermögensgegenstand abweichen. Das Marktrisiko wird dadurch ausgeschaltet.

VI. Wertpapierleihe

Die Kapitalanlagegesellschaft ist innerhalb der Veranlagungsgrenzen des Investmentfondsgesetzes berechtigt, Wertpapiere bis zu 30 vH des Fondsvermögens im Rahmen eines anerkannten Wertpapierleihsystems an Dritte befristet unter der Bedingung zu übereignen, dass der Dritte verpflichtet ist, die übereigneten Wertpapiere nach Ablauf einer im vorhinein bestimmten Leihdauer wieder zurück zu übereignen.

Die dafür vereinnahmten Prämien stellen eine zusätzliche Ertragskomponente dar.

16. BEWERTUNGSGRUNDSÄTZE.

Der Wert eines Anteiles ergibt sich aus der Teilung des Gesamtwertes des jeweiligen Kapitalanlagefonds einschließlich der Erträge durch die Zahl der Anteile. Der Gesamtwert des Kapitalanlagefonds ist aufgrund der jeweiligen Kurswerte der zu ihm gehörigen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Bezugsrechte zuzüglich des Wertes der zum Fonds gehörenden Finanzanlagen, Geldbeträge, Guthaben, Forderungen und sonstigen Rechte, abzüglich Verbindlichkeiten von der Depotbank zu ermitteln.

Das Nettovermögen wird nach folgenden Grundsätzen ermittelt:

- a) Der Wert von Vermögenswerten, welche an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt werden, wird grundsätzlich auf der Grundlage des letzten verfügbaren Kurses ermittelt.
- b) Sofern ein Vermögenswert nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird oder sofern für einen Vermögenswert, welcher an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird, der Kurs den tatsächlichen Marktwert nicht angemessen widerspiegelt, wird auf die Kurse zuverlässiger Datenprovider oder alternativ auf Marktpreise gleichartiger Wertpapiere oder andere anerkannte Bewertungsmethoden zurückgegriffen.

NÖ HYPO WACHSTUM

MASTERINVEST Kapitalanlage GmbH | Wipplingerstraße 1/4. OG | 1010 Wien | T: +43 1 533 76 68-0

office@masterinvest.at | www.masterinvest.at | FN 80746w | Handelsgericht Wien | DVR: 0899291 | UID: ATU 56163724

17. ERMITTLUNG DER VERKAUFS- ODER AUSGABE- UND DER AUSZAHLUNGS- ODER RÜCKNAHMEPREISE DER ANTEILE, INSBESONDERE:

- **METHODE UND HÄUFIGKEIT DER BERECHNUNG DIESER PREISE**
- **ANGABEN DER MIT DEM VERKAUF, DER AUSGABE, DER RÜCKNAHME ODER AUSZAHLUNG DER VERBUNDENEN KOSTEN**
- **ANGABEN VON ART, ORT UND HÄUFIGKEIT DER VERÖFFENTLICHUNG DIESER PREISE.**

Ausgabeaufschlag

Bei Festsetzung des Ausgabeaufschlages wird zur Abgeltung der Ausgabekosten ein Ausgabeaufschlag hinzugerechnet. Der Ausgabeaufschlag zur Abgeltung der Ausgabekosten beträgt bis zu 3,5 % des Wertes eines Anteiles. Dieser Ausgabeaufschlag kann bei nur kurzer Anlagedauer die Performance reduzieren oder sogar ganz aufzehren. Aus diesem Grund empfiehlt sich bei dem Erwerb von Investmentanteilscheinen eine längere Anlagedauer.

Rundung der Ausgabe- und Rücknahmepreise

Der Ausgabepreis wird kaufmännisch auf den nächsten Cent gerundet. Der Rücknahmepreis entspricht dem Anteilswert.

Art, Ort und Häufigkeit der Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise

Der Wert eines Anteiles, der Ausgabe- und Rücknahmepreis wird börsennotiert von der Depotbank ermittelt und entweder

- In elektronischer Form auf der Internet-Seite der emittierenden Kapitalanlagegesellschaft oder
- in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung mit Erscheinungsort im Inland

veröffentlicht.

Kosten bei Ausgabe und Rücknahme der Anteile

Die Ausgabe und Rücknahme der Anteile durch die Depotbank oder der Erwerb der Anteile bei einer der im Anhang angeführten Zahl- und Einreichstellen erfolgt ohne Berechnung zusätzlicher Kosten mit Ausnahme der Berechnung des Ausgabeaufschlages bei Ausgabe von Anteilscheinen. Bei Rücknahme der Anteilscheine ist kein Rücknahmeabschlag zu bezahlen.

Inwieweit beim einzelnen Anleger für den Erwerb und die Rückgabe von Anteilscheinen zusätzliche Gebühren verrechnet werden, hängt von den individuellen Vereinbarungen des Anlegers mit dem jeweiligen depotführenden Kreditinstitut ab und unterliegt daher nicht der Einflussnahme durch die Kapitalanlagegesellschaft.

18. ANGABEN ÜBER DIE METHODE, DIE HÖHE UND DIE BERECHNUNG DER ZU LASTEN DES KAPITALANLAGEFONDS GEHENDEN VERGÜTUNGEN FÜR DIE KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT, DIE DEPOTBANK ODER DRITTE UND DER UNKOSTENERSTATTUNGEN AN DIE KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT, DIE DEPOTBANK ODER DRITTE DURCH DEN KAPITALANLAGEFONDS.

Verwaltungskosten

Die Kapitalanlagegesellschaft erhält für ihre Verwaltungstätigkeit eine jährliche Vergütung bis zu einer Höhe von **1,50 v.H. p.a.**, die auf Grundlage der jeweiligen Monatsultimostände errechnet wird. Diese Vergütung beinhaltet zudem die Vergütung des externen Fondsmanagers.

Der Fonds investiert einen wesentlichen Teil seines Vermögens in andere Fonds, deren Verwaltungsvergütung bis zu 3,00 % p.a. beträgt.

Sonstige Kosten

Neben den der Kapitalanlagegesellschaft zustehenden Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Kapitalanlagefonds:

NÖ HYPO WACHSTUM

a) Transaktionskosten

Darunter sind jene Kosten zu verstehen, die im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen des Kapitalanlagefonds entstehen, sofern sie nicht bereits im Rahmen der Transaktionskostenabrechnung über den Kurs berücksichtigt wurden.

b) Kosten für den Wirtschaftsprüfer

Die Höhe der Vergütung an den Wirtschaftsprüfer richtet sich einerseits nach dem Fondsvolumen und andererseits nach den Veranlagungsgrundsätzen.

c) Publizitätskosten

Darunter sind jene Kosten zu subsumieren, die im Zusammenhang mit der Erstellung und Veröffentlichung von gesetzlich vorgesehenen Informationen gegenüber Anteilhabern im In- und Ausland entstehen. Weiters können sämtliche durch die Aufsichtsbehörden verrechnete Kosten dem Kapitalanlagefonds angelastet werden, wenn Änderungen (insb. der Fondsbestimmungen, Verkaufsprospekt) notwendig sind, weil sich gesetzliche Bestimmungen geändert haben.

d) Kosten für Konten und Depots des Kapitalanlagefonds (Wertpapierdepotgebühren)

Dem Kapitalanlagefonds werden von der Depotbank bankübliche Depotgebühren, Kosten für Kuponinkasso, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwaltung ausländischer Wertpapiere im Ausland angelastet.

e) Depotbankgebühr

Die Depotbank erhält für die Führung der Fondsbuchhaltung, die tägliche Bewertung des Kapitalanlagefonds und die Preisveröffentlichung eine monatliche Abgeltung.

f) Kosten für Dienste externer Beraterfirmen oder Anlageberater

Werden für den Kapitalanlagefonds externe Berater oder Anlageberater in Anspruch genommen, werden die aufgelaufenen Kosten unter dieser Position zusammengefasst und dem Kapitalanlagefonds angelastet.

Im aktuellen Rechenschaftsbericht werden unter Punkt II „Aufwendungen“ die unter lit. b bis f genannten Positionen ausgewiesen.

Vorteile

Die KAG weist darauf hin, dass sie infolge ihrer Verwaltungstätigkeit für den Kapitalanlagefonds sonstige geldwerte Vorteile (zB für Broker, Research, Finanzanalysen, Markt- und Kursinformationssysteme) im Einklang mit den geltenden Qualitätsstandards der österreichischen Investmentfondsbranche ausschließlich dann vereinnahmt, wenn sie im Interesse der Anteilhaber eingesetzt werden.

Die KAG darf aus der vereinnahmten Verwaltungsgebühr Rückvergütungen gewähren. Die Gewährung von derartigen Rückvergütungen führt nicht zu einer Mehrbelastung der Fonds mit zusätzlichen Kosten.

Von Dritten geleistete Rückvergütungen werden nach Abzug angemessener Aufwandsentschädigung an den Kapitalanlagefonds weitergeleitet und im Rechenschaftsbericht ausgewiesen.

19. EXTERNE BERATUNGSFIRMEN ODER ANLAGEBERATER

Das Fondsmanagement für die Fonds wurde gemäß § 3 Abs. 3 InvFG an die HYPO Capital Management AG (Wipplingerstraße 1, 1010 Wien) delegiert. Die diesbezüglich anfallenden Kosten sind im Punkt 18 unter Verwaltungskosten geregelt.

20. GEGEBENENFALLS BISHERIGE ERGEBNISSE DES KAPITALANLAGEFONDS – DIESE ANGABEN KÖNNEN ENTWEDER IM PROSPEKT ENTHALTEN ODER DIESEM BEIGEFÜGT WERDEN.

Siehe Anhang „Vereinfachter Verkaufsprospekt“.

21. PROFIL DES TYPISCHEN ANLEGERES, FÜR DEN DER KAPITALANLAGEFONDS KONZIPIERT IST.

Siehe Anhang „Vereinfachter Verkaufsprospekt“.

22. ETWAIGE KOSTEN ODER GEBÜHREN MIT AUSNAHME DER UNTER Z 17 GENANNTEN KOSTEN, AUFGESCHLÜSSELT NACH DENJENIGEN, DIE VOM ANTEILINHABER ZU ENTRICHTEN SIND UND DENJENIGEN, DIE AUS DEM SONDERVERMÖGEN DES KAPITALANLAGEFONDS ZU ZAHLEN SIND.

Siehe Anhang „Vereinfachter Verkaufsprospekt“.

ABSCHNITT III

ANGABEN ÜBER DIE DEPOTBANK

1. FIRMA, RECHTSFORM; SITZ UND ORT DER HAUPTVERWALTUNG, WENN DIESER NICHT MIT DEM GESELLSCHAFTSSITZ ZUSAMMENFÄLLT.

Depotbank ist die Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank AG, Hypo-Passage 1, 6900 Bregenz.

2. EINZELHEITEN DES VERTRAGES MIT DER KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT UND HÖHE DER VERGÜTUNG AN DIE DEPOTBANK, SOWEIT DIESE DEN KAPITALANLAGEFONDS ANGELASTET WIRD.

Die Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank AG hat gemäß Bescheid vom 09.02.2010 GZ FMA-IF25 4500/0012-INV/2010 der Finanzmarktaufsicht die Funktion der Depotbank übernommen. Ihr obliegt die Ausgabe und Rücknahme der Anteile sowie die Führung der Konten und Depots des Fonds gemäß Investmentfondsgesetz. Die der Kapitalanlagegesellschaft nach den Fondsbestimmungen für die Verwaltung zustehende Vergütung und der Ersatz für die mit der Verwaltung zusammenhängenden Aufwendungen sind von der Depotbank zu Lasten der für den Fonds geführten Konten zu bezahlen. Die Depotbank darf die ihr für die Verwahrung der Wertpapiere des Fonds und für die Kontenführung zustehende Vergütung dem Fonds anlasten. Bei diesen Maßnahmen kann die Depotbank nur auf Grund eines Auftrages der Kapitalanlagegesellschaft handeln.

3. HAUPTTÄTIGKEIT DER DEPOTBANK.

Die Depotbank ist Kreditinstitut nach österreichischem Recht. Ihre Haupttätigkeit ist das Giro-, Einlagen- und Kreditgeschäft sowie das Wertpapiergeschäft.

Die Bestellung und der Wechsel der Depotbank bedürfen der Bewilligung der Finanzmarktaufsicht. Sie darf nur erteilt werden, wenn anzunehmen ist, dass das Kreditinstitut die Erfüllung der Aufgaben einer Depotbank gewährleistet. Die Bestellung und der Wechsel der Depotbank sind zu veröffentlichen; die Veröffentlichung hat den Bewilligungsbescheid anzuführen.

.....

Unterschrift der Geschäftsführung

DI Andreas Müller
Geschäftsführer

Ulrich Fetz
Geschäftsführer

ANHANG

STAND MÄRZ 2011

1) ANGABEN ÜBER DIE GESCHÄFTSFÜHRUNG

DI Andreas Müller (geb. 12.04.1967), Wien

Ulrich Fetz (geb. 13.09.1978), Andelsbuch

2) AUFSICHTSRAT, STAMMKAPITAL

Dkfm. Herbert HÖCK (Vorsitzender)

Mag. Emmerich SCHNEIDER (Vorsitzender-Stv.)

Dr. Wolfgang LICHTL

Mag. Michael BLENKE

Dr. Hannes LEITGEB

Oliver HARTH

Aktuelle Angaben über die Geschäftsführung und die Zusammensetzung des Aufsichtsrates entnehmen Sie bitte dem letzten öffentlichen Rechenschaftsbericht.

Stammkapital:

Euro 2,5 Millionen

3) GESELLSCHAFTER

HYPO Capital Management AG

Vorarberger Landes- und Hypothekenbank Aktiengesellschaft

HYPO TIROL BANK AG

Universal-Investment-Gesellschaft mbH

4) VERTRIEBSSTELLEN

HYPO NOE Landesbank AG

5) BÖRSEN UND MÄRKTE, AN DENEN WERTPAPIERE ERWORBEN WERDEN DÜRFEN

siehe Fondbestimmungen

6) VEREINFACHTER PROSPEKT DES NÖ HYPO WACHSTUM

7) FONDSBESTIMMUNGEN DES NÖ HYPO WACHSTUM

8) ANGABE SÄMTLICHER VON DER MASTERINVEST KAPITALANLAGE GMBH VERWALTETER KAPITALANLAGEFONDS

VEREINFACHTER PROSPEKT

gültig ab 31.03.2011

für den

NÖ HYPO WACHSTUM

Miteigentumsfonds gem. § 20a InvFG

Ausschütter: ISIN AT0000708177

der

MASTERINVEST Kapitalanlage GmbH

Wipplingerstraße 1/4. OG

1010 Wien

NÖ HYPO WACHSTUM

Miteigentumsfonds gemäß § 20a Investmentfondsgesetz. ISIN: AT0000708177. Der Kapitalanlagefonds wurde von der Finanzmarktaufsicht entsprechend den Bestimmungen des österreichischen Investmentfondsgesetzes genehmigt.

Veröffentlichungen gemäß § 18 InvFG iVm § 10 KMG erfolgen ab 01.06.2010 in elektronischer Form auf der Internetseite der KAG (www.masterinvest.at). Die Mitteilung, dass Veröffentlichungen künftig nur noch in elektronischer Form auf der Internet-Seite der KAG erfolgen, wurde im Amtsblatt zur Wiener Zeitung am 26.02.2010 geschaltet.

1. KURZDARSTELLUNG DES KAPITALANLAGEFONDS

1.1. Datum der Gründung des Fonds

Der Fonds wurde am 2. Juli 2001 aufgelegt. Es handelt sich dabei um einen Miteigentumsfonds gemäß § 20a InvFG.

1.2. Angaben über die verwaltende Kapitalanlagegesellschaft

Der NÖ HYPO WACHSTUM wird seit 01.02.2006 von der MASTERINVEST Kapitalanlage GmbH, Wipplingerstraße 1/4. OG, A-1010 Wien verwaltet.

Die MASTERINVEST hat die nachstehend angeführte Tätigkeit an Dritte delegiert:

Fondsmanagement

Das Fondsmanagement wurde an die HYPO Capital Management AG, Wipplingerstraße 1, A-1010 Wien delegiert.

Weitere Geschäftstätigkeiten, welche die MASTERINVEST Kapitalanlage GmbH an Dritte delegiert hat, sind unter Punkt 5.4. dieses Prospektes angeführt.

1.3. Depotbank

Depotbank ist ab 01.06.2010 die Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank AG, Hypo-Passage 1, A-6900 Bregenz.

1.4. Abschlussprüfer

PwC INTER-TREUHAND GmbH, Erdbergstraße 200, A-1030 Wien.

1.5. Den Kapitalanlagefonds anbietende Finanzgruppe

Zahl-, Einreich- und Kontaktstelle in Bezug auf den NÖ HYPO WACHSTUM ist die Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank AG, Hypo-Passage 1, A-6900 Bregenz.

2. ANLAGEINFORMATIONEN

2.1. Kurzdefinition des Anlageziels/der Anlageziele des Kapitalanlagefonds

Der NÖ HYPO WACHSTUM ist ein gemischter Dachfonds, der darauf ausgerichtet ist, ein langfristiges Substanzwachstum unter Inkaufnahme höherer Risiken zu erzielen. Dabei wird insbesondere auf eine breite, weltweite Streuung und auf die Liquidität des Fondsvermögens Rücksicht genommen.

NÖ HYPO WACHSTUM

2.2. Anlagestrategie des Kapitalanlagefonds

Der Kapitalanlagefonds veranlagt global gestreut unter Anwendung der Veranlagungsvorschriften des § 20a InvFG in Anteilen an Kapitalanlagefonds und/oder Investmentgesellschaften des offenen Typs.

Die Bandbreite der Veranlagungen mit Aktienrisiko beträgt mind. 40 % des Dachfondsvermögens. Bis zu 10% des Fondsvermögens werden in Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen gemäß § 20a Abs. 1 Z. 3 veranlagt, wobei diese Veranlagung in die oben genannte Mindest – Aktienquote eingerechnet wird.

In untergeordnetem Ausmaß dürfen auch Einzeltitel erworben werden. Bis zu 10% des Fondsvermögens werden in Immobilienfonds gemäß § 20a Abs. 1 Z 4 InvFG veranlagt.

Derivative Instrumente können zur Absicherung des Fondsvermögens, zur Ertragssteigerung und als aktiver Teil der Anlagestrategie als Wertpapiersatz gemäß § 19 der Fondsbestimmungen eingesetzt werden.

2.3. Kurze Beurteilung des Risikoprofils des Fonds (einschließlich der erforderlichen Informationen nach § 21a InvFG und nach der Anlagekategorie)

Es ist darauf hinzuweisen, dass der Wert der Anteilscheine des NÖ HYPO WACHSTUM gegenüber dem Ausgabepreis steigen/fallen kann. Dies hat zur Folge, dass der Anleger unter Umständen weniger Geld zurückbekommt, als er investiert hat.

Am Immobilienmarkt können Immobilienwertverluste auftreten.

Steigende Zinsen können zu Perioden fallender Anleihekurse führen. An den Aktienmärkten können zum Teil kräftige Kurskorrekturen auftreten. Kursrückgänge internationaler Währungen gegenüber dem Euro können zu Wertminderungen führen.

Aufgrund der schwerpunktmäßigen Veranlagung des Kapitalanlagefonds in Anleihen und Aktien besteht bei diesem Fondstyp eine erhöhte Gefahr folgenden Risikos:

- **Marktrisiko** (d.h., dass der gesamte Markt einer Assetklasse sich negativ entwickelt und dass dies den Preis und den Wert dieser Anlagen negativ beeinflusst),
- **Performancerisiko** (d.h., dass erworbene Vermögensgegenstände eine andere Wertentwicklung erfahren, als im Zeitpunkt des Erwerbs zu erwarten war. Eine positive Wertentwicklung kann mangels von einer dritten Partei ausgesprochenen Garantie nicht zugesagt werden)
- **Zinsänderungsrisiko**, (d.h., dass sich das Marktzininsniveau, das im Zeitpunkt der Begebung eines festverzinslichen Wertpapiers besteht, ändern kann).
- **Inflationsrisiko** (d.h., dass die Inflation und damit die Renditen ansteigen und es dadurch zu Kursverlusten bei Anleihen kommt).
- **Kreditrisiko bzw. Emittentenrisiko** (d.h., dass ein Emittent oder eine Gegenpartei seinen/ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann),
- **Liquiditätsrisiko** (d.h., dass eine Position nicht rechtzeitig zu einem angemessenen Preis liquidiert werden kann),
- **Branchenrisiko**, (d.h., dass sich eine Branche einer Assetklasse negativ entwickelt und daher den Preis und Wert dieser Assets negativ beeinflusst).
- **Länderrisiko** (d.h., dass sich ein Land einer Assetklasse negativ entwickelt und daher den Preis und Wert dieser Assets negativ beeinflusst).
- Risiken, die auf eine Konzentration auf bestimmte Anlagen oder Märkte zurückzuführen sind.
- **Wechselkurs- oder Währungsrisiko** (d.h., dass der Wert der Veranlagungen durch Änderungen des Wechselkurses beeinflusst wird),
- **Erfüllungsrisiko** (d.h., dass eine Transaktion innerhalb eines Transfersystems nicht wie erwartet abgewickelt wird, da eine Gegenpartei nicht fristgerecht oder wie erwartet zahlt oder liefert)

- **Bewertungsrisiko** (d.h., dass aufgrund von Kursbildungen auf illiquiden Märkten die Bewertungskurse bestimmter Wertpapiere von ihren tatsächlichen Veräußerungspreisen abweichen können)

Des Weiteren können bei Vorliegen von außergewöhnlichen Umständen folgende Risiken in Erscheinung treten:

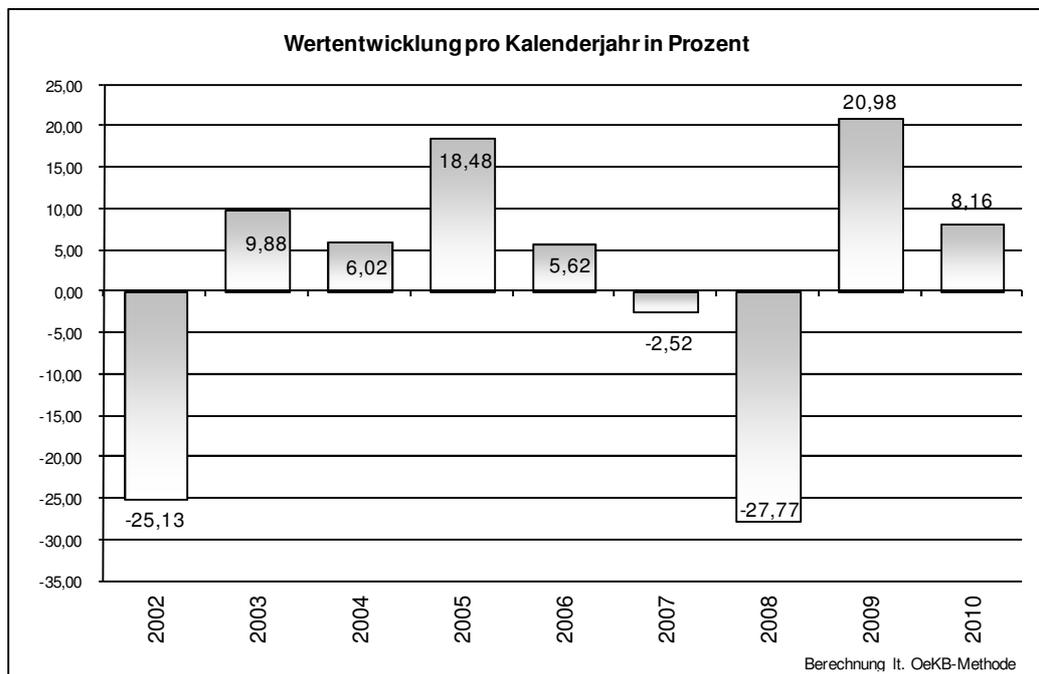
- **Verwahrnisiko** (d.h. dass Risiko des Verlustes von Vermögensgegenständen, die auf Depot liegen, durch Insolvenz, Fahrlässigkeit oder betrügerische Handlungen der Depotbank oder der Sub-Depotbank.
- Risiko der **Änderung der sonstigen Rahmenbedingungen**, wie unter anderem Steuervorschriften.

Eine ausführliche Beschreibung der einzelnen Risikoarten finden sie im Vollständigen Prospekt. Die hier angeführten Risiken haben lediglich beispielhaften Charakter und beschreiben die wesentlichsten und konkreten Risiken des Fonds. Generell können weitere Risiken bestehen und eintreten. Eine individuelle Anlageberatung kann nicht ersetzt werden.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Wert der Anteilscheine des Fonds gegenüber dem Ausgabepreis steigen aber auch fallen kann. Dies hat zur Folge, dass der Anleger unter Umständen weniger Geld zurückbekommt, als er investiert hat.

Da derivative Finanzinstrumente nicht nur zur Absicherung von Vermögensgegenständen des Kapitalanlagefonds eingesetzt werden, wird durch ihren Einsatz das Risikoprofil des Kapitalanlagefonds erhöht. Durch Einsatz dieser Instrumente kann der Fonds eine erhöhte Volatilität ausweisen, d.h. die Anteilswerte können auch innerhalb kurzer Zeiträume großen Schwankungen nach oben und unten ausgesetzt sein.

2.4. Bisherige Wertentwicklung des Kapitalanlagefonds per 30.12.2010



Durchschnittliche Kalenderjahresperformance per 30.12.2010

3 Jahre: -1,86 % p.a., 5 Jahre: -0,60 % p.a., 10 Jahre: keine Daten vorhanden

Die Wertentwicklung der Vergangenheit lässt keine verlässlichen Rückschlüsse auf die zukünftige Wertentwicklung eines Kapitalanlagefonds zu. Ausgabeauf- und Rücknahmeabschläge werden in die Berechnung des Fondsergebnisses nicht einbezogen.

NÖ HYPO WACHSTUM

2.5. Profil des typischen Anlegers

- **Empfohlene Mindestbehaltdauer:** ab 5 Jahre (III)

I	II	III	
1 Jahr	3 Jahre	5 Jahre	15 Jahre

- **Erfahrung des Investors:** ansteigende Erfahrung (D-E)

A	B	C	D	E
Unerfahrener Anleger			Erfahrener Anleger	

- **Risikotoleranz des Anlegers:** Gemischter Fonds ab 70% Aktienanteil (Stufe 7)

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Konservativ							Risikofreudig	

Erläuterung Risikotoleranz:

Stufe 1:	Geldmarkt/nahe Fonds
Stufe 2:	Geldmarkt/nahe Fonds spezial
Stufe 3:	Rentenfonds (ohne Fremdwährung)
Stufe 4:	Rentenfonds (mit Fremdwährung oder mittlerer Bonität), gemischte Fonds bis 35 % Aktienanteil
Stufe 5:	Fonds mit besonderem Wertsicherungskonzept
Stufe 6:	Rentenfonds (mit deutlich schlechterer Bonität), gemischte Fonds mit 35 - 70 % Aktienanteil
Stufe 7:	Gemischte Fonds ab 70 % Aktienanteil
Stufe 8:	Aktienfonds Standard
Stufe 9:	Aktienfonds progressiv

Erläuterung Behaltdauer:

Stufe I:	mind. 1 – 3 Jahre
Stufe II:	mind. 3 – 5 Jahre
Stufe III:	ab 5 Jahre

Erläuterung Erfahrung:

Stufe A:	Unerfahrener Anleger
Stufen B,C,D:	ansteigende Erfahrung
Stufe E:	Erfahrener Anleger

NÖ HYPO WACHSTUM

3. WIRTSCHAFTLICHE INFORMATIONEN

3.1. Geltende Steuervorschriften für in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Anleger

Der Fonds selbst unterliegt keinen Steuern vom Vermögen und Ertrag. Ausgeschüttete (inkl. Zwischenausschüttungen), ausschüttungsgleiche ordentliche Erträge (Zinserträge, Dividenden) und bestimmte ausschüttungsgleiche außerordentliche Erträge (realisierte Kursgewinne aus der Veräußerungen von Wertpapieren und derivativen Instrumenten) unterliegen beim privaten Anleger der 25% Kapitalertragsteuer und sind endbesteuert.

Für vor dem 1.1.2011 angeschaffte Fondsanteile gilt die einjährige Spekulationsfrist.

Ab dem 1.1.2011 angeschaffte Fondsanteile unterliegen bei Anteilsveräußerung einer Besteuerung der realisierten Wertsteigerung. Bei Veräußerung ab dem 1. Oktober 2011 erfolgt die Besteuerung durch die depotführenden Stellen, welche die Differenz zwischen dem steuerlich fortgeschriebenen Anschaffungswert und dem Verkaufserlös der Fondsanteile einer 25%igen KEST-Endbesteuerung unterwerfen. Werden die ab 1.1.2011 angeschafften Anteile vor dem 1.10.2011 veräußert, gilt weiterhin die einjährige Spekulationsfrist.

Die steuerliche Behandlung der Fondserträge (bei Steuerausländern) richtet sich nach der jeweiligen nationalen Steuergesetzgebung. Wir empfehlen die Beiziehung eines Steuerexperten.

3.2. Ein- und Ausstiegsprovisionen

Kosten, die dem Anteilinhaber direkt bei der Ausgabe oder Rücknahme des Anteilscheines angelastet werden:

- der Ausgabeaufschlag zur Abgeltung der Ausgabekosten beträgt bis zu 3,50%.

3.3. Etwaige sonstige Provisionen und Gebühren

Kosten, die aus dem Fondsvermögen heraus bezahlt werden:

Kosten, die mit einem bestimmten Prozentsatz im Verhältnis zum Wert des Fondsvermögens verrechnet werden (Verwaltungsgebühr, Depotbankgebühr und Depotgebühr des Kapitalanlagefonds) *	1,32%
Kosten, die betragsmäßig dem Fondsvermögen angelastet werden (unter anderem Veröffentlichungskosten und Prüfungskosten) ¹	0,06%
Total Expense Ratio (TER ²) - Stichtag "31.05.2010":	2,62%
Portfolio Turnover Ratio (PTR ³) - Stichtag "31.05.2010":	191,74%

Die Verwaltungsgebühr deckt neben der Managementgebühr auch etwaige Vertriebskosten und Fremdmanagerleistungen ab.

Die Kosten für die Verwahrung Ihrer Anteile an Kapitalanlagefonds erhalten Sie von Ihrer depotführenden Stelle.

¹ Diese Kosten wurden anhand der Zahlen des letzten geprüften Rechenschaftsberichtes ermittelt.

² Total Expense Ratio: Die Total Expense Ratio beinhaltet alle Kosten, die dem Kapitalanlagefonds inkl. Unterfonds angelastet werden, mit Ausnahme der Transaktionskosten und diesen vergleichbaren Kosten und wird anhand der Zahlen des letzten geprüften Rechenschaftsberichtes erstellt. Die jeweils aktuelle TER sowie die historischen TER Daten stehen auf der Homepage der MASTERINVEST unter "www.masterinvest.at" zur Verfügung.

³ Portfolio Turnover Ratio: Die Portfolio Turnover Ratio gibt an, wie viele Transaktionen auf Basis einer monatlichen, halbjährlichen oder jährlichen Berechnung im Fondsvermögen vorgenommen wurde. Je näher sich die so ermittelte Kennziffer gegen 0 richtet, um so direkter stehen die getätigten Transaktionen im Zusammenhang mit der Ausgabe und Rücknahme von Anteilscheinen. Die jeweils aktuelle PTR sowie die historischen PTR Daten stehen auf der Homepage MASTERINVEST unter "www.masterinvest.at" zur Verfügung.

4. DEN HANDEL BETREFFENDE INFORMATIONEN

4.1. Art und Weise des Erwerbs der Anteile

Die Anzahl der ausgegebenen Anteile und der entsprechenden Anteilscheine ist grundsätzlich nicht beschränkt. Die Anteile können bei den unter Punkt 1.5. angeführten Zahl- und Einreichstellen erworben werden. Die Kapitalanlagegesellschaft behält sich vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen. Die Ausgabe erfolgt zumindest einmal im Kalendervierteljahr.

Der NÖ HYPO WACHSTUM kann grundsätzlich auch Teil eines Fondssparplanes sein.

Zu den Beschränkungen des Vertriebs des Fonds an amerikanische Staatsbürger entnehmen Sie die entsprechenden Hinweise dem Vollständigen Prospekt.

4.2. Art und Weise der Veräußerung der Anteile

Die Rücknahme erfolgt zumindest einmal im Kalendervierteljahr. Die Kapitalgesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis, der dem Wert eines Anteiles entspricht, für Rechnung des Fonds zurückzunehmen.

Hinsichtlich der Ermittlung des Fondsrechenwertes sowie Bewertung der Vermögensgegenstände siehe Vollständiger Verkaufsprospekt (Punkt 16).

Die Auszahlung des Rückgabepreises sowie die Errechnung und Veröffentlichung des Rücknahmepreises kann unter gleichzeitiger Mitteilung an die Finanzmarktaufsicht und entsprechende Veröffentlichung gemäß § 10 der Fondsbestimmungen vorübergehend unterbleiben und vom Verkauf von Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds sowie vom Eingang des Verwertungserlöses abhängig gemacht werden, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die dies unter Berücksichtigung berechtigter Interessen der Anteilhaber erforderlich erscheinen lassen. Die Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteilscheine ist dem Anleger ebenfalls gemäß § 10 der Fondsbestimmungen bekannt zu geben.

4.3. Häufigkeit und Ort sowie Art und Weise der Veröffentlichung bzw. Zurverfügungstellung der Anteilspreise

Der Ausgabe- und Rücknahmepreis wird börsetäglich von der Depotbank ermittelt und entweder

- in elektronischer Form auf der Internet-Seite der emittierenden Kapitalanlagegesellschaft oder
- in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung mit Erscheinungsort im Inland

veröffentlicht.

5. ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

5.1. Hinweis darauf, dass auf Anfrage der Vollständige Prospekt sowie die Jahres- und Halbjahresberichte kostenlos vor und nach Vertragsabschluss angefordert werden können

Der Vereinfachte Prospekt enthält in zusammengefasster Form die wichtigsten Informationen über den Kapitalanlagefonds. Nähere Informationen beinhaltet der Vollständige Prospekt. Dem interessierten Anleger ist der Vereinfachte Prospekt in der jeweils geltenden Fassung vor Vertragsabschluss kostenlos anzubieten, bzw. nach Vertragsabschluss zur Verfügung zu stellen.

Zudem werden dem interessierten Anleger der zurzeit gültige vollständige Verkaufsprospekt (Stand März 2011) und die Allgemeinen Fondsbestimmungen in Verbindung mit den Besonderen Fondsbestimmungen vor und nach Vertragsabschluss kostenlos zur Verfügung gestellt. Der Vollständige Verkaufsprospekt wird ergänzt durch den jeweils letzten Rechenschaftsbericht. Wenn der Stichtag des Rechenschaftsberichts länger als acht Monate zurückliegt, ist dem interessierten Anleger auch der Halbjahresbericht kostenlos zur Verfügung zu stellen.

5.2. Zuständige Aufsichtsbehörde

Finanzmarktaufsicht, Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien.

5.3. Kontaktstelle für weitere Auskünfte

MASTERINVEST Kapitalanlage GmbH, Wipplingerstraße 1/4. OG, 1010 Wien
Tel. 01 533 7668-0, <http://www.masterinvest.at>, office@masterinvest.at

5.4. Die KAG hat die nachstehend angeführten Tätigkeiten an Dritte delegiert:

- Compliance und Geldwäsche Anforderungen
- Gehaltsverrechnung
- Interne Revision
- Wartung IT System
- Bereich Rechnungswesen inkl. Bilanzierung (ausgenommen Fondsbuchhaltung), Unternehmensmeldungen
- Dienstleistungen im Rahmen der Fondsadministration

5.5. Veröffentlichungsdatum des Verkaufsprospektes

30.03.2011

FONDSBESTIMMUNGEN

gültig ab 01.06.2010

für den

NÖ HYPO WACHSTUM

Miteigentumsfonds gem. § 20a InvFG

Ausschütter: ISIN AT0000708177

der

MASTERINVEST Kapitalanlage GmbH

Wipplingerstraße 1/4. OG

1010 Wien

ALLGEMEINE FONDSBESTIMMUNGEN

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anteilhabern und der HYPO-Kapitalanlage-Gesellschaft m.b.H. (nachstehend "Kapitalanlagegesellschaft" genannt) für den von der Kapitalanlagegesellschaft verwalteten Kapitalanlagefonds, die nur in Verbindung mit den für den jeweiligen Kapitalanlagefonds aufgestellten besonderen Fondsbestimmungen gelten:

§ 1 GRUNDLAGEN

Die Kapitalanlagegesellschaft unterliegt den Vorschriften des österreichischen Investmentfondsgesetz 1993 in der jeweils geltenden Fassung (nachstehend „InvFG“ genannt).

§ 2 MITEIGENTUMSANTEILE

1. Das Miteigentum an den zum Kapitalanlagefonds gehörigen Vermögenswerten ist in gleiche Miteigentumsanteile zerlegt. Die Anzahl der Miteigentumsanteile ist nicht begrenzt.
2. Die Miteigentumsanteile werden durch Anteilscheine (Zertifikate) mit Wertpapiercharakter verkörpert. Nach Maßgabe der besonderen Fondsbestimmungen können die Anteilscheine in mehreren Anteilscheingattungen ausgegeben werden.
Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden (§ 24 Depotgesetz in der jeweils geltenden Fassung) dargestellt.
3. Jeder Erwerber eines Anteilscheines erwirbt in der Höhe der darin verbrieften Miteigentumsanteile Miteigentum an sämtlichen Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds. Jeder Erwerber eines Anteiles an einer Sammelurkunde erwirbt in der Höhe seines Anteiles an den in der Sammelurkunde verbrieften Miteigentumsanteilen Miteigentum an sämtlichen Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds.
4. Die Kapitalanlagegesellschaft darf mit Zustimmung ihres Aufsichtsrates die Miteigentumsanteile teilen (splitten) und zusätzliche Anteilscheine an die Anteilhaber ausgeben oder die alten Anteilscheine in neue umtauschen, wenn sie zufolge der Höhe des errechneten Anteilwertes (§ 6) eine Teilung der Miteigentumsanteile als im Interesse der Miteigentümer gelegen erachtet.

§ 3 ANTEILSCHEINE UND SAMMELURKUNDEN

1. Die Anteilscheine lauten auf Inhaber.
2. Die Sammelurkunden tragen die handschriftliche Unterfertigung eines Geschäftsleiters oder eines dazu beauftragten Angestellten der Depotbank sowie die handschriftlichen oder vervielfältigten Unterschriften zweier Geschäftsleiter der Kapitalanlagegesellschaft.

§ 4 VERWALTUNG DES KAPITALANLAGEFONDS

1. Die Kapitalanlagegesellschaft ist berechtigt, über die Vermögenswerte des Kapitalanlagefonds zu verfügen und die Rechte aus diesen Vermögenswerten auszuüben. Sie handelt hierbei im eigenen Namen für Rechnung der Anteilhaber. Sie hat die Interessen der Anteilhaber und die Integrität des Marktes zu wahren, die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters im Sinne des § 84 Abs.1 Aktiengesetz anzuwenden und die Bestimmungen des InvFG sowie die Fondsbestimmungen einzuhalten. Die Kapitalanlagegesellschaft kann sich bei der Verwaltung des Kapitalanlagefonds Dritter bedienen und diesen auch das Recht überlassen, im Namen der Kapitalanlagegesellschaft oder im eigenen Namen für Rechnung der Anteilhaber über die Vermögenswerte zu verfügen.
2. Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung eines Kapitalanlagefonds weder Gelddarlehen gewähren noch Verpflichtungen aus einem Bürgschafts- oder einem Garantievertrag eingehen.
3. Vermögenswerte des Kapitalanlagefonds dürfen außer in den - laut den besonderen Fondsbestimmungen - vorgesehenen Fällen nicht verpfändet oder sonst belastet, zur Sicherung übereignet oder abgetreten werden.

*) seit 07.10.2010 MASTERINVEST Kapitalanlage GmbH

§ 4 Abs. 2 InvFG steht der Einräumung von Sicherheiten durch den Kapitalanlagefonds im Zusammenhang mit derivativen Produkten gemäß § 21 InvFG 1993, unabhängig davon, ob die Sicherheiten in der Form von Sichteinlagen, Geldmarktinstrumenten oder Wertpapieren gewährt werden, nicht entgegen.

4. Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung eines Kapitalanlagefonds keine Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder andere Finanzanlagen gemäß §§ 20 und 20a InvFG verkaufen, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum Fondsvermögen gehören.

§ 5 DEPOTBANK

Die im Sinne des § 23 InvFG bestellte Depotbank (§ 13) führt die Depots und Konten des Kapitalanlagefonds und übt alle übrigen ihr im InvFG sowie in den Fondsbestimmungen übertragenen Funktionen aus.

§ 6 AUSGABE UND ANTEILSWERT

1. Die Ausgabe erfolgt gemäß § 23 zumindest einmal im Kalendervierteljahr.
2. Die Depotbank hat den Wert eines Anteils (Anteilswert) für jede Anteilscheingattung jedes Mal dann zu errechnen und den Ausgabepreis und Rücknahmepreis (§ 7) zu veröffentlichen, wenn eine Ausgabe oder eine Rücknahme der Anteile stattfindet, mindestens aber zweimal im Monat.

Der Wert eines Anteiles ergibt sich aus der Teilung des Gesamtwertes des Kapitalanlagefonds einschließlich der Erträge durch die Zahl der Anteile. Der Gesamtwert des Kapitalanlagefonds ist aufgrund der jeweiligen Kurswerte, der zu ihm gehörigen Wertpapiere und Bezugsrechte zuzüglich des Wertes der zum Kapitalanlagefonds gehörenden Geldmarktinstrumente und Finanzanlagen, Geldbeträge, Guthaben, Forderungen und sonstigen Rechte, abzüglich Verbindlichkeiten, von der Depotbank zu ermitteln.

Der Ermittlung der Kurswerte werden gemäß § 7 (1) InvFG die letztbekanntesten Börsenkurse bzw. Preisfeststellungen zugrunde gelegt.

3. Der Ausgabepreis ergibt sich aus dem Anteilswert zuzüglich eines Aufschlages pro Anteil zur Deckung der Ausgabekosten der Gesellschaft. Der sich ergebende Preis kann aufgerundet werden. Die Höhe dieses Aufschlages bzw. der Rundung ist in den besonderen Fondsbestimmungen (§ 23) angeführt.
4. Der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis werden gemäß § 18 InvFG iVm. § 10 Abs. 3 KMG für jede Anteilscheingattung entweder
 - auf der Internet-Seite der emittierenden Kapitalanlagegesellschaft oder
 - in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung mit Erscheinungsort im Inland veröffentlicht.

§ 7 RÜCKNAHME

1. Die Rücknahme erfolgt gemäß § 23 zumindest einmal im Kalendervierteljahr.
2. Auf Verlangen eines Anteilnehmers ist diesem sein Anteil an dem Kapitalanlagefonds zum jeweiligen Rücknahmepreis ausbezahlt, und zwar gegebenenfalls gegen Rückgabe des Anteilscheines, der noch nicht fälligen Ertragschein und des Erneuerungsscheines.
3. Der Rücknahmepreis ergibt sich aus dem Wert eines Anteiles, abzüglich eines Abschlags und/oder einer Abrundung, soweit dies in den besonderen Fondsbestimmungen (§ 23) angeführt ist. Die Auszahlung des Rücknahmepreises sowie die Errechnung und Veröffentlichung des Rücknahmepreises gemäß § 6 kann unter gleichzeitiger Mitteilung an die Finanzmarktaufsicht und entsprechender Veröffentlichung gemäß § 10 vorübergehend unterbleiben und vom Verkauf von Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds sowie vom Eingang des Verwertungserlöses abhängig gemacht werden, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die dies unter Berücksichtigung berechtigter Interessen der Anteilnehmer erforderlich erscheinen lassen. Die Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteilscheine ist dem Anleger ebenfalls gemäß § 10 bekannt zu geben.

Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Kapitalanlagefonds 5 v.H. oder mehr seines Fondsvermögens in Vermögenswerte investiert hat, deren Bewertungskurse aufgrund der politischen oder wirtschaftlichen Situationen ganz offensichtlich und nicht nur im Einzelfall nicht den tatsächlichen Werten entsprechen.

NÖ HYPO WACHSTUM

MASTERINVEST Kapitalanlage GmbH | Wipplingerstraße 1/4. OG | 1010 Wien | T: +43 1 533 76 68-0

office@masterinvest.at | www.masterinvest.at | FN 80746w | Handelsgericht Wien | DVR: 0899291 | UID: ATU 56163724

§ 8 RECHNUNGSLEGUNG

1. Innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres des Kapitalanlagefonds veröffentlicht die Kapitalanlagegesellschaft einen gemäß § 12 InvFG erstellten Rechenschaftsbericht.
2. Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ersten sechs Monate des Rechnungsjahres des Kapitalanlagefonds veröffentlicht die Kapitalanlagegesellschaft einen gemäß § 12 InvFG erstellten Halbjahresbericht.
3. Der Rechenschaftsbericht und der Halbjahresbericht werden in der Kapitalanlagegesellschaft und in der Depotbank zur Einsicht aufgelegt und auf der Homepage der Kapitalanlagegesellschaft zur Verfügung gestellt.

§ 9 BEHEBUNGSZEIT FÜR ERTRÄGNISANTEILE

Der Anspruch der Anteilinhaber auf Herausgabe der Ertragsanteile verjährt nach Ablauf von fünf Jahren. Solche Ertragsanteile sind nach Ablauf der Frist als Erträge des Kapitalanlagefonds zu behandeln.

§ 10 VERÖFFENTLICHUNG

Auf alle die Anteilscheine betreffenden Veröffentlichungen - ausgenommen die Verlautbarung der gemäß § 6 ermittelten Werte - findet § 10 Abs. 3 und 4 KMG Anwendung. Die Veröffentlichungen erfolgen gemäß § 10 Abs. 3 Z 3 KMG in elektronischer Form auf der Internet-Seite der emittierenden Kapitalanlagegesellschaft.

Die Mitteilung gemäß § 10 Abs. 4 KMG erfolgt im Amtsblatt zur Wiener Zeitung oder in einer Zeitung mit Verbreitung im gesamten Bundesgebiet.

Für Prospektänderungen gemäß § 6 Abs. 2 InvFG kann die Mitteilung gemäß § 10 Abs. 4 KMG auch lediglich in elektronischer Form auf der Internetseite der emittierenden Kapitalanlagegesellschaft erfolgen.

§ 11 ÄNDERUNG DER FONDSBESTIMMUNGEN

Die Kapitalanlagegesellschaft kann die Fondsbestimmungen mit Zustimmung des Aufsichtsrates und mit Zustimmung der Depotbank ändern. Die Änderung bedarf ferner der Bewilligung der Finanzmarktaufsicht. Die Änderung ist zu veröffentlichen. Sie tritt mit dem in der Veröffentlichung angegebenen Tag, frühestens aber drei Monate nach der Veröffentlichung in Kraft.

§ 12 KÜNDIGUNG UND ABWICKLUNG

1. Die Kapitalanlagegesellschaft kann die Verwaltung des Kapitalanlagefonds nach Einholung der Bewilligung der Finanzmarktaufsicht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens sechs Monaten (§ 14 Abs. 1 InvFG) bzw. sofern das Fondsvermögen EUR 1.150.000,- unterschreitet, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10) kündigen (§ 14 Abs. 2 InvFG). Eine Kündigung gemäß § 14 Abs. 2 InvFG ist während einer Kündigung gemäß § 14 Abs. 1 InvFG nicht zulässig.
2. Endet das Recht der Kapitalanlagegesellschaft zur Verwaltung dieses Kapitalanlagefonds, so wird die Verwaltung oder Abwicklung nach den diesbezüglichen Bestimmungen des InvFG erfolgen.

§ 12A ZUSAMMENLEGUNG ODER ÜBERTRAGUNG VON FONDSVERMÖGEN

Die Kapitalanlagegesellschaft kann das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds unter Einhaltung von § 3 Abs.2 bzw. § 14 Abs.4 InvFG mit Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds zusammenlegen oder das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds auf Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds übertragen bzw. Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds in das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds übernehmen.

BESONDERE FONDSBESTIMMUNGEN

für den NÖ HYPO WACHSTUM, Miteigentumsfonds gemäß § 20a InvFG (nachstehend „Kapitalanlagefonds“). Der Kapitalanlagefonds entspricht nicht der Richtlinie 85/611/EWG.

§ 13 DEPOTBANK

Depotbank ist die Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank Aktiengesellschaft, Hypo-Passage 1, 6900 Bregenz.

§ 14 ZAHL- UND EINREICHSTELLEN, ANTEILSCHEINE

1. Zahl- und Einreichstelle für die Anteilscheine und Erträgnisscheine ist die Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank Aktiengesellschaft, Hypo-Passage 1, 6900 Bregenz.
2. Für den Kapitalanlagefonds werden Ausschüttungsanteilscheine ausgegeben. Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden dargestellt. Effektive Stücke können daher nicht ausgefolgt werden.
3. Soweit die Anteilscheine in Sammelurkunden dargestellt werden, erfolgt die Gutschrift der Ausschüttungen gemäß § 26 durch das jeweils für den Anteilsinhaber depotführende Kreditinstitut.

§ 15 VERANLAGUNGSINSTRUMENTE UND -GRUNDSÄTZE

1. Für den Kapitalanlagefonds dürfen nach Maßgabe der §§ 4, 20, 20a, und 21 InvFG und der §§ 16ff der Fondsbestimmungen alle Arten von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und anderen liquiden Finanzanlagen erworben werden, sofern dadurch dem Grundsatz der Risikostreuung Rechnung getragen wird und die berechtigten Interessen der Anteilhaber nicht verletzt werden.
2. Für den Kapitalanlagefonds werden die verschiedenen Vermögenswerte nach folgenden Veranlagungsgrundsätzen ausgewählt, wobei der Kapitalanlagefonds mindestens 40 v.H. des Fondsvermögens in Veranlagungen mit Aktienrisiko investiert. Dabei unterliegt der Kapitalanlagefonds keinen geografischen oder branchenmäßigen Beschränkungen. Bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens werden in Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen gemäß § 20a Abs. 1 Z. 3 veranlagt, wobei diese Veranlagung in die oben genannte Mindest – Aktienquote eingerechnet wird.

Wertpapiere

Für den Kapitalanlagefonds können auch Einzeltitel erworben werden.

Geldmarktinstrumente

Für den Kapitalanlagefonds können auch Geldmarktinstrumente - festverzinsliche Wertpapiere mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr, sowie variabel verzinsliche Wertpapiere - erworben werden. Diese spielen im Rahmen der Veranlagungsgrundsätze aber eine untergeordnete Rolle.

Anteile an Kapitalanlagefonds

Anteile einer Investmentgesellschaft oder Anteile eines anderen Kapitalanlagefonds gemäß § 17 dieser Fondsbestimmungen dürfen bis zu 100 v.H. des Fondsvermögens erworben werden.

Sichteinlagen oder kündbare Einlagen

Neben den Erträgnissen dürfen bis zu 50 v.H. des Fondsvermögens in auf EUR oder eine andere frei konvertierbare Währung lautende Bankguthaben gehalten werden. Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen insbesondere des § 20 Abs.3 Z.8d InvFG darf maximal 20 v.H. des Fondsvermögens bei ein und demselben Kreditinstitut gehalten werden. Es ist kein Mindestbankguthaben zu halten.

derivative Instrumente (einschließlich OTC-Derivative)

Derivative Instrumente werden im Rahmen der Veranlagung grundsätzlich verwendet.

Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen

gemäß § 20a Abs.1 Z.3 InvFG dürfen bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens erworben werden.

Anteile an Immobilienfonds

gemäß § 20a Abs.1 Z.4 InvFG dürfen bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens erworben werden.

3. Werden für den Kapitalanlagefonds Wertpapiere und Geldmarktinstrumente erworben in die ein Derivat eingebettet ist, so hat dies die Kapitalanlagegesellschaft hinsichtlich der Einhaltung der §§ 19 und 19a zu berücksichtigen. Anlagen eines Kapitalanlagefonds in indexbasierten Derivaten werden bei den Anlagegrenzen des § 20 Abs.3 Z.5, 6, 7 und 8d InvFG nicht berücksichtigt.
4. Der Erwerb nicht voll eingezahlter Aktien oder Geldmarktinstrumente und von Bezugsrechten auf solche Instrumente oder von nicht voll eingezahlten anderen Finanzinstrumenten ist bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens zulässig.
5. Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die von einem OECD-Mitgliedstaat begeben werden, dürfen zu mehr als 35 v.H. erworben werden, sofern die Veranlagung des Fondsvermögens in zumindest sechs verschiedenen Emissionen erfolgt, wobei die Veranlagung in ein und derselben Emission 30 v.H. des Fondsvermögens nicht überschreiten darf.

§ 15A WERTPAPIERE UND GELDMARKTINSTRUMENTE

Wertpapiere sind

- a) Aktien und andere, Aktien gleichwertige Wertpapiere,
- b) Schuldverschreibungen und sonstige verbriefte Schuldtitel,
- c) alle anderen marktfähigen Finanzinstrumente (zB. Bezugsrechte), die zum Erwerb von Finanzinstrumenten im Sinne des InvFG durch Zeichnung oder Austausch berechtigen, mit Ausnahme der in § 21 InvFG genannten Techniken und Instrumente.

Für die Qualifikation als Wertpapier müssen die Kriterien des § 1a Abs. 3 InvFG vorliegen.

Wertpapiere schließen zudem im Sinn des § 1a Abs. 4 InvFG

1. Anteile an geschlossenen Fonds in Form einer Investmentgesellschaft oder eines Investmentfonds,
2. Anteile an geschlossenen Fonds in Vertragsform,
3. Finanzinstrumente nach § 1a Abs. 4 Z. 3 InvFG ein.

Geldmarktinstrumente sind Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind, deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann und die die Voraussetzungen gemäß § 1a Abs. 5 bis 7 InvFG erfüllen.

§ 16 BÖRSEN UND ORGANISIERTE MÄRKTE

1. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dürfen erworben werden, wenn sie
 - an einem geregelten Markt gemäß § 2 Z 37 BWG notiert oder gehandelt werden oder
 - an einem anderen anerkannten, geregelten für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden Wertpapiermarkt eines Mitgliedstaates gehandelt werden oder
 - an einer im Anhang angeführten Börse eines Drittstaates amtlich notieren oder
 - an einem im Anhang angeführten anderen anerkannten, geregelten, für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden Wertpapiermarkt eines Drittstaates gehandelt werden, oder
 - die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung oder zum Handel an einer der vorgenannten Börsen oder zum Handel an einem der vorgenannten anderen Märkte beantragt wird und die Zulassung spätestens binnen eines Jahres ab Beginn der Ausgabe der Wertpapiere erfolgt.
2. Nicht auf einem geregelten Markt gehandelte, frei übertragbare Geldmarktinstrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann, über die angemessene Informationen vorliegen, einschließlich solcher Informationen, die eine angemessene Bewertung der mit der Anlage in solche Instrumente verbundenen Kreditrisiken ermöglichen, können für den Kapitalanlagefonds erworben werden, sofern die Emission oder der Emittent selbst den Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt und entweder

- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation, oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden, oder
 - von Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere an den unter Ziffer 1 - ausgenommen Neuemissionen - bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
 - von einem Institut begeben oder garantiert werden, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder von einem Institut begeben oder garantiert werden, welches Aufsichtsbestimmungen unterliegt und diese einhält, die nach Auffassung der Finanzmarktaufsicht mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, oder
 - von anderen Emittenten begeben werden, die einer Kategorie angehören, die von der Finanzmarktaufsicht zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die gleichwertig sind, und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens EUR 10 Mio. handelt, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger handelt, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der in Unternehmens-, Gesellschafts- oder Vertragsform die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll; die Kreditlinie hat durch ein Finanzinstitut gesichert zu sein, das selbst die in Z. 2 3. Punkt genannten Kriterien erfüllt.
3. Insgesamt dürfen bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die nicht die Voraussetzungen der Z.1 und 2 erfüllen, angelegt werden.

§ 17 ANTEILE AN KAPITALANLAGEFONDS

1. Anteile an ein und demselben Kapitalanlagefonds (= Kapitalanlagefonds und Investmentgesellschaften offenen Typs) gemäß § 20 Abs. 3 Z. 8b InvFG, welche die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG erfüllen (OGAW), dürfen jeweils bis zu 50 vH des Fondsvermögens erworben werden.
2. Anteile an ein und demselben Kapitalanlagefonds gemäß § 20 Abs. 3 Z. 8b und 8c InvFG, welche die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG nicht erfüllen (OGA) und deren ausschließlicher Zweck es ist,
 - beim Publikum beschaffte Gelder für gemeinsame Rechnung nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und anderen liquiden Finanzanlagen zu investieren, und
 - deren Anteile auf Verlangen der Anteilhaber unmittelbar oder mittelbar zulasten des Vermögens der Kapitalanlagefonds zurückgenommen oder ausbezahlt werden,
 dürfen jeweils bis zu 50 vH des Fondsvermögens erworben werden, sofern
 - a) diese nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der Finanzmarktaufsicht derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht, und
 - b) das Schutzniveau der Anteilhaber dem Schutzniveau der Anteilhaber von Kapitalanlagefonds, die die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG erfüllen (OGAW), gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für eine getrennte Verwahrung des Sondervermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 85/611/EWG gleichwertig sind, und
 - c) die Geschäftstätigkeit Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden.

Zur Beurteilung der Gleichwertigkeit des Schutzniveaus der Anteilhaber im Sinne der lit. b) sind die in § 3 der Informations- und Gleichwertigkeitsfestlegungsverordnung (IG-FestV) idGF genannten Kriterien heranzuziehen.

NÖ HYPO WACHSTUM

MASTERINVEST Kapitalanlage GmbH | Wipplingerstraße 1/4. OG | 1010 Wien | T: +43 1 533 76 68-0

office@masterinvest.at | www.masterinvest.at | FN 80746w | Handelsgericht Wien | DVR: 0899291 | UID: ATU 56163724

3. Für den Kapitalanlagefonds dürfen auch Anteile an Kapitalanlagefonds erworben werden, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Kapitalanlagegesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Kapitalanlagegesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.
4. Anteile an ein und demselben Kapitalanlagefonds gemäß § 20a (Anderes Sondervermögen) dürfen jeweils bis zu 50 vH des Fondsvermögens erworben werden, sofern dieses Andere Sondervermögen nach seinen Fondsbestimmungen insgesamt höchstens 10 vH des Fondsvermögens in Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen gemäß § 20a Abs. 1 Z. 3 InvFG anlegen darf.

§ 17A ANTEILE AN ORGANISMEN FÜR GEMEINSAME ANLAGEN

Für den Kapitalanlagefonds dürfen Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen gemäß § 20a Abs. 1 Z. 3 InvFG insgesamt bis zu 10 vH des Fondsvermögens erworben werden, wenn sie

- nach dem Gesetz, der Satzung oder der tatsächlichen Übung nach den Grundsätzen der Risikostreuung veranlagt sind und
- nicht den Anforderungen des § 20 Abs. 3 Z 8b und 8c InvFG entsprechen.

Solche Organismen für gemeinsame Anlagen dürfen auch in Anlagen investieren, die

- nur beschränkt marktgängig sind,
- hohen Kursschwankungen unterliegen,
- begrenzte Risikostreuung aufweisen oder deren Bewertung erschwert ist, wobei
- eine Nachzahlungspflicht für den Anleger nicht vorgesehen sein darf.

§17B ANTEILE AN IMMOBILIENFONDS

Für den Kapitalanlagefonds dürfen Anteile an Immobilienfonds gemäß § 1 ImmoInvFG und Anteile an Immobilienfonds, die von einer Kapitalanlagegesellschaft mit Sitz im EWR verwaltet werden, insgesamt bis zu 10 vH des Fondsvermögens erworben werden und Anteile an ein und demselben Immobilienfonds gemäß § 1 ImmoInvFG sowie Anteile an ein und demselben Immobilienfonds, der von einer Kapitalanlagegesellschaft mit Sitz im EWR verwaltet wird, bis zu 10 vH des Fondsvermögens. Der Erwerb von Immobilienspezialfonds ist unzulässig

§ 18 SICHEINLAGEN ODER KÜNDBARE EINLAGEN

Für den Kapitalanlagefonds dürfen Bankguthaben in Form von Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten gehalten werden. Es ist kein Mindestbankguthaben zu halten und das Bankguthaben ist der Höhe nach mit 50 vH des Fondsvermögens begrenzt.

§ 19 DERIVATE

1. Für den Kapitalanlagefonds können abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente erworben werden, die an einem der in § 16 genannten geregelten Märkten gehandelt werden, wenn es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne des § 15a oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der Kapitalanlagefonds gemäß seinen Veranlagungsgrundsätzen (§ 15) investieren darf. Mitumfasst sind auch Instrumente, die die Übertragung des Kreditrisikos der zuvor genannten Vermögenswerte zum Gegenstand haben.
2. Das mit den Derivaten verbundene Gesamtrisiko darf den Gesamtnettowert des Fondsvermögens nicht überschreiten. Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko, künftige Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt.
3. Der Kapitalanlagefonds darf als Teil seiner Anlagestrategie Derivate innerhalb der in § 20 Abs.3 Z.5, 6, 7, 8a und 8d InvFG festgelegten Grenzen erwerben, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte diese Anlagegrenzen nicht überschreitet.

§ 19A OTC-DERIVATE

1. Für den Kapitalanlagefonds können abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse gehandelt werden (OTC-Derivate), erworben werden, sofern
 - a) es sich bei den Basiswerten um solche gemäß § 19 Z.1 handelt,
 - b) die Gegenparteien einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind die von der Finanzmarktaufsicht durch Verordnung zugelassen wurden,
 - c) die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Kapitalanlagefonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können und
 - d) diese innerhalb der in § 20 Abs.3 Z.5, 6, 7, 8a und 8d InvFG festgelegten Grenzen veranlagt werden und das Gesamtrisiko der Basiswerte diese Anlagegrenzen nicht überschreitet.
2. Das Ausfallrisiko bei Geschäften eines Kapitalanlagefonds mit OTC-Derivaten darf folgende Sätze nicht überschreiten:
 - a) wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut ist, 10 v.H. des Fondsvermögens,
 - b) ansonsten 5 v.H. des Fondsvermögens.

§ 19B VALUE AT RISK

Nicht anwendbar

§ 20 KREDITAUFNAHME

Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung des Kapitalanlagefonds kurzfristige Kredite bis zur Höhe von 10 v.H. des Fondsvermögens aufnehmen.

§ 21 PENSIONSGESCHÄFTE

Die Kapitalanlagegesellschaft ist berechtigt, für Rechnung des Kapitalanlagefonds innerhalb der Veranlagungsgrenzen des InvFG Vermögensgegenstände mit der Verpflichtung des Verkäufers, diese Vermögensgegenstände zu einem im Vorhinein bestimmten Zeitpunkt und zu einem im Vorhinein bestimmten Preis zurückzunehmen, für das Fondsvermögen zu kaufen.

§ 22 WERTPAPIERLEIHE

Die Kapitalanlagegesellschaft ist innerhalb der Veranlagungsgrenzen des InvFG berechtigt, Wertpapiere bis zu 30 v.H. des Fondsvermögens im Rahmen eines anerkannten Wertpapierleihesystems an Dritte befristet unter der Bedingung zu übereignen, dass der Dritte verpflichtet ist, die übereigneten Wertpapiere nach Ablauf einer im Vorhinein bestimmten Leihdauer wieder zurück zu übereignen.

§ 23 MODALITÄTEN DER AUSGABE UND RÜCKNAHME

Die Berechnung des Anteilwertes gemäß § 6 erfolgt in **EUR**. Der Ausgabeaufschlag zur Deckung der Ausgabekosten der Gesellschaft beträgt **3,50 v.H.** Für die Ermittlung des Ausgabepreises wird der sich ergebende Betrag kaufmännisch auf den nächsten Cent gerundet. Der Rücknahmepreis ergibt sich aus dem Anteilwert..

Die Ausgabe der Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt, die Kapitalanlagegesellschaft behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Anteilscheinen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

§ 23A BEGRENZTE DAUER, EINSTELLUNG DER AUSGABE VON ANTEILEN

Nicht anwendbar

§ 24 RECHNUNGSJAHR

Das Rechnungsjahr des Kapitalanlagefonds ist die Zeit vom 01. Juni bis zum 31. Mai des nächsten Kalenderjahres.

NÖ HYPO WACHSTUM

§ 25 VERWALTUNGSGEBÜHR, ERSATZ VON AUFWENDUNGEN

Die Kapitalanlagegesellschaft erhält für ihre Verwaltungstätigkeit eine jährliche Vergütung bis zu einer Höhe von **1,50** v.H. des Fondsvermögens, die aufgrund der **Monatsendwerte** errechnet wird.

Die Kapitalanlagegesellschaft hat weiters Anspruch auf Ersatz aller durch die Verwaltung entstandenen Aufwendungen wie insbesondere Kosten für Pflichtveröffentlichungen, Depotgebühren, Prüfungs-, Beratungs- und Abschlusskosten.

§ 26 VERWENDUNG DER ERTRÄGNISSE BEI AUSSCHÜTTUNGSANTEILSCHEINEN

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge (Zinsen und Dividenden) sind nach Deckung der Kosten nach dem Ermessen der Kapitalanlagegesellschaft auszuschütten. Ebenso steht die Ausschüttung von Erträgen aus der Veräußerung von Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds einschließlich von Bezugsrechten im Ermessen der Kapitalanlagegesellschaft. Eine Ausschüttung aus der Fondssubstanz ist zulässig. Das Fondsvermögen darf durch Ausschüttungen in keinem Fall den Wert von EUR 1.150.000,- unterschreiten. Die Beträge sind an die Inhaber von Ausschüttungsanteilscheinen ab **15.07.** des folgenden Rechnungsjahres auszuschütten, der Rest wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Jedenfalls ist ab dem 15.07. ein gemäß § 13 3.Satz InvFG ermittelter Betrag auszuführen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist.

Zwischenausschüttungen sind möglich.

§ 27 VERWENDUNG DER ERTRÄGNISSE BEI THESAURIERUNGSANTEILSCHEINEN MIT KEST-ABZUG (Thesaurierer)

Nicht anwendbar

§ 27A VERWENDUNG DER ERTRÄGNISSE BEI THESAURIERUNGSANTEILSCHEINEN OHNE KEST-ABZUG (Vollthesaurierer Inlandstranche)

Nicht anwendbar

§ 27B VERWENDUNG DER ERTRÄGNISSE BEI THESAURIERUNGSANTEILSCHEINEN OHNE KEST-ABZUG (Vollthesaurierer Auslandstranche)

Nicht anwendbar

§ 28 ABWICKLUNG

Vom Nettoabwicklungserlös erhält die Depotbank eine Vergütung von 0,50 v.H. des Fondsvermögens.

ANHANG ZU § 16

Liste der Börsen mit amtlichem Handel und von organisierten Märkten

1. Börsen mit amtlichem Handel und organisierten Märkten in den Mitgliedstaaten des EWR

Nach Artikel 16 der Richtlinie 93/22/EWG (Wertpapierdienstleistungsrichtlinie) muss jeder Mitgliedstaat ein aktuelles Verzeichnis der von ihm genehmigten Märkte führen. Dieses Verzeichnis ist den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission zu übermitteln.

Die Kommission ist gemäß dieser Bestimmung verpflichtet, einmal jährlich ein Verzeichnis der ihr mitgeteilten geregelten Märkte zu veröffentlichen.

Infolge verringerter Zugangsschranken und der Spezialisierung in Handelssegmente ist das Verzeichnis der „geregelten Märkte“ größeren Veränderungen unterworfen. Die Kommission wird daher neben der jährlichen Veröffentlichung eines Verzeichnisses im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften eine aktualisierte Fassung auf ihrer offiziellen Internetseite zugänglich machen.

Das aktuell gültige Verzeichnis der geregelten Märkte finden Sie unter

http://mifiddatabase.esma.europa.eu/Index.aspx?sectionlinks_id=23&language=0&pageName=REGULATED_MARKETS_Display&subsection_id=0¹

im „Verzeichnis der Geregelten Märkte (pdf)“.

1.2 Folgende Börsen sind unter das Verzeichnis der Geregelten Märkte zu subsumieren:

1.2.1 Luxemburg Euro MTF Luxemburg

1.3. Gemäß § 20 Abs. 3 Z 1 lit. b InvFG anerkannte Märkte in der EU:

1.3.1 Großbritannien London Stock Exchange Alternative Investment Market (AIM)

1.3. Gemäß § 20 Abs. 3 Z. 1 lit. b InvFG anerkannte Märkte im EWR:

Märkte im EWR, die von den jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden als anerkannte Märkte eingestuft werden.]

2. Börsen in europäischen Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten des EWR

2.1	Bosnien Herzegovina:	Sarajevo, Banja Luka
2.2	Kroatien:	Zagreb Stock Exchange
2.3	Schweiz:	SWX Swiss-Exchange
2.4	Serbien und Montenegro:	Belgrad
2.5	Türkei:	Istanbul (betr. Stock Market nur "National Market")
2.6	Russland:	Moskau (RTS Stock Exchange)

3. Börsen in außereuropäischen Ländern

3.1	Australien:	Sydney, Hobart, Melbourne, Perth
3.2	Argentinien:	Buenos Aires
3.3	Brasilien:	Rio de Janeiro, Sao Paulo
3.4	Chile:	Santiago
3.5	China:	Shanghai Stock Exchange, Shenzhen Stock Exchange
3.6	Hongkong:	Hongkong Stock Exchange
3.7	Indien:	Bombay
3.8	Indonesien:	Jakarta

¹ Zum Öffnen des Verzeichnisses auf „view all“ klicken. Der Link kann durch die FMA bzw. die ESMA geändert werden.

[Über die FMA-Homepage gelangen Sie auf folgendem Weg zum Verzeichnis:

<http://www.fma.gv.at/de/unternehmen/boerse-wertpapierhandel/boerse.html> - hinunter scrollen - Link „Liste der geregelten Märkte (MiFID Database; ESMA)“ – „view all“]

NÖ HYPO WACHSTUM

MASTERINVEST Kapitalanlage GmbH | Wipplingerstraße 1/4. OG | 1010 Wien | T: +43 1 533 76 68-0

office@masterinvest.at | www.masterinvest.at | FN 80746w | Handelsgericht Wien | DVR: 0899291 | UID: ATU 56163724 11

3.9.	Israel:	Tel Aviv
3.10	Japan:	Tokyo, Osaka, Nagoya, Kyoto, Fukuoka, Niigata, Sapporo, Hiroshima
3.11	Kanada:	Toronto, Vancouver, Montreal
3.12	Korea:	Korea Exchange (Seoul, Busan)
3.13	Malaysia:	Kuala Lumpur
3.14	Mexiko:	Mexiko City
3.15	Neuseeland:	Wellington, Christchurch/Invercargill, Auckland
3.16	Philippinen:	Manila
3.17	Singapur:	Singapur Stock Exchange
3.18	Südafrika:	Johannesburg
3.19	Taiwan:	Taipei
3.20	Thailand:	Bangkok
3.21	USA:	New York, American Stock Exchange (AMEX), New York Stock Exchange (NYSE), Los Angeles/Pacific Stock Exchange, San Francisco/Pacific Stock Exchange, Philadelphia, Chicago, Boston, Cincinnati
3.22	Venezuela:	Caracas
3.23	Vereinigte Arabische Emirate:	Abu Dhabi Securities Exchange (ADX)

4. Organisierte Märkte in Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft

4.1	Japan:	Over the Counter Market
4.2	Kanada:	Over the Counter Market
4.3	Korea:	Over the Counter Market
4.4	Schweiz:	SWX-Swiss Exchange, BX Berne eXchange; Over the Counter Market der Mitglieder der International Capital Market Association (ICMA), Zürich
4.5	USA	Over the Counter Market im NASDAQ-System, Over the Counter Market (markets organised by NASD such as Over-the-Counter Equity Market, Municipal Bond Market, Government Securities Market, Corporate Bonds and Public Direct Participation Programs) Over-the-Counter-Market for Agency Mortgage-Backed Securities

5. Börsen mit Futures und Options Märkten

5.1	Argentinien:	Bolsa de Comercio de Buenos Aires
5.2	Australien:	Australian Options Market, Australian Securities Exchange (ASX)
5.3	Brasilien:	Bolsa Brasileira de Futuros, Bolsa de Mercadorias & Futuros, Rio de Janeiro Stock Exchange, Sao Paulo Stock Exchange
5.4	Hongkong:	Hong Kong Futures Exchange Ltd.
5.5	Japan:	Osaka Securities Exchange, Tokyo International Financial Futures Exchange, Tokyo Stock Exchange
5.6	Kanada:	Montreal Exchange, Toronto Futures Exchange
5.7	Korea:	Korea Exchange (KRX)
5.8	Mexiko:	Mercado Mexicano de Derivados
5.9	Neuseeland:	New Zealand Futures & Options Exchange
5.10	Philippinen:	Manila International Futures Exchange
5.11	Singapur:	Singapore International Monetary Exchange
5.12	Slowakei:	RM-System Slovakia
5.13	Südafrika:	Johannesburg Stock Exchange (JSE), South African Futures Exchange (SAFEX)
5.14	Schweiz:	EUREX
5.15	Türkei:	TurkDEX
5.16	USA:	American Stock Exchange, Chicago Board Options Exchange, Chicago, Board of Trade, Chicago Mercantile Exchange, Comex, FINEX, Mid America Commodity Exchange, New York Futures Exchange, Pacific Stock Exchange, Philadelphia Stock Exchange, New York Stock Exchange, Boston Options Exchange (BOX)

NÖ HYPO WACHSTUM

MASTERINVEST Kapitalanlage GmbH | Wipplingerstraße 1/4. OG | 1010 Wien | T: +43 1 533 76 68-0

office@masterinvest.at | www.masterinvest.at | FN 80746w | Handelsgericht Wien | DVR: 0899291 | UID: ATU 56163724 12

ANGABE SÄMTLICHER VON DER MASTERINVEST KAPITALANLAGE GMBH VERWALTETER KAPITALANLAGEFONDS

Publikumsfonds:

HYPO-RENT, HYPO-INVEST, HYPO CASH PLUS, Hypo-Europa-Bond, OSTVALOR, EURO-Aktien Plus, GOLDEN ROOF Europa, GOLDEN ROOF Branchen, GOLDEN ROOF Welt, CRYSTAL ROOF Smaragd, CRYSTAL ROOF Rubin, CRYSTAL ROOF Safir, Hypo Global Balanced, Hypo-Weltportfolio Aktien, HYPO CORPORATE BOND FUND, Hypo Danish Rent, Oppenheim Asset Backed Securities Fonds, HYPO Rendite Plus, HYPO-STAR dynamisch, Tri Style Fund, Euro ABS Income Fund, Hypo Aktienportfolio, Hypo PF Ausgewogen, Hypo PF Zinsertrag, Hypo-EURO-Konvergenz-Fonds, Hypo South Eastern European Opportunities, ALIZEE Q1, NÖ HYPO AUSGEWOGEN, NÖ HYPO WACHSTUM, NÖ HYPO Bond Select, Hypo Multi Strategy, Hypo Dynamic Selection, StrategiInvest Classic, StrategiInvest Dynamic, Hypo Alpha Selection, Hypo PF Kapitalgewinn, ALIZEE Q1 EURO Special, Hypo-Weltportfolio Aktien (CHF), Hypo PF Liquidität, Hypo Garantie, HCM Dynamic Value, Hypo Mündel Fonds, ACATIS Aktien Global Value Fonds, Superfund Blue Marktneutral

Spezialfonds:

Energie Vorarlberg Fonds, Wirtschaftskammer NÖ, Hypo Spezial 1, Hypo Spezial 11, Hypo Spezial 10, Hypo 67, Global ABS Income Fund, Hypo Spezial 14, KF Spezialfonds, NÖ-VK VG1, NÖ-VK VG1 HTM, Niederoesterreich I, Niederoesterreich II, Niederoesterreich III, Niederoesterreich IV, HCM Corporate Bond Fund, HCM Financial Bond Fund, HCM Government Bond Fund, HCM High Yield Bonds, HCM Emerging Markets Equity Fund, Multistyle Select, L/S Equity Choice, Hypo Spezial 16, BOND OPPORTUNITIES FUND